

andererseits zur regen Betheiligung an diesem Vereinsorgane im neuen Vereinsjahre einzuladen. Die Zeitschrift so inhaltsreich wie möglich machen zu helfen, sollte das Bestreben jedes Mitglieds sein; sie wird ein um so kräftigeres Bindemittel für die Mitglieder des Vereins bilden und zugleich als Magnet für die Heranziehung neuer Mitglieder wirken.

Es scheint mir überflüssig zu sein, dass ich mich

weiter über die Traktanden der heutigen Versammlung verbreite. Ich spreche nur noch den Wunsch aus, dass auch diese Jahresversammlung zur Hebung unserer Gesellschaft das Ihrige beitragen und das neue Vereinsjahr in jeder Beziehung ein glückliches sein möge!

Hiemit erkläre ich die vierte Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft für eröffnet.

Ueber die Organisation der nächsten schweizerischen Volkszählung.

(Referat an die schweiz. statist. Gesellschaft von Dr. J. STESSEL.)

Sind überhaupt diejenigen statistischen Materialien, welche aus direkter Erhebung herrühren, von ganz vorzugsweisem Werthe, so gebührt der Volkszählung noch darum besonders der erste Rang, weil sie es mit Erforschung der *Basis* aller Statistik zu thun hat, mit der Feststellung des Standes der Bevölkerung, auf den wir mit Recht alle übrigen Verhältnisse zu beziehen pflegen. Ist diese Grundlage der Statistik eines Landes wirklich zuverlässig und gut zu nennen, so ist sehr viel für die Statistik im Allgemeinen gewonnen; man darf versichert sein, dass damit allen übrigen Zweigen der Statistik am besten vorgearbeitet ist.

Mit Rücksicht darauf ist es denn auch angemessen, dass unsere Gesellschaft schon jetzt die nächste schweizerische Volkszählung, welche nach Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 im Dezember 1870 zu erfolgen hat, in's Auge fasse, um ihrerseits das Möglichste beizutragen, dass man von dieser Zählung im Jahr 1871 sagen könne, sie sei ein gelungenes Werk. Dazu ist freilich viel erforderlich, und unsere heutige Verhandlung wird jedenfalls noch nicht genügen, um bereits dafür die wünschbare Garantie zu bieten, auch wenn die Behörden, welche die Zählung auszuführen haben, durchaus bereit sein sollten, alle Wünsche, welche wir in dieser Angelegenheit aussprechen, zu berücksichtigen. Diese Frage erfordert noch weiteres Studium, namentlich aber Verbreitung der nöthigen Einsicht im Volke, auf welche gestützt allein eine Volkszählung wirklich gut ausgeführt werden kann. Aufgabe der statistischen Gesellschaft ist es daher, nachdem sie selbst durch das Studium aller einschlägigen Fragen, welches ich den Sektionen empfehlen möchte, sich die nöthige Klarheit und Einsicht in Sachen verschafft haben wird, das Volk über die Zwecke einer solchen Erhebung und aller bezüglichen Anordnungen aufzuklären. Das Volk selbst muss zum Denken über diese Materie angeregt werden; es darf nicht etwa glauben, dass es sich um eine unnütze Plackerei handle, die Censusingelegenheit muss in den öffentlichen Blättern besprochen werden

als eine, und zwar nicht eine der geringsten Maassnahmen von allgemeinstem Interesse.

Die gute Organisation einer Volkszählung ist keine so leichte Sache, wie diess Manchem scheinen mag, denn die Statistik besitzt überhaupt noch wenige unantastbare Regeln. Was die Volkszählungstechnik anbelangt, so ist sie zwar weit ausgebildeter als mancher andere Zweig der Statistik, allein die Entwicklung derselben ist noch immer in vollem Flusse begriffen, und es gehört unbestritten ein etwelches Studium dazu, wenn man sich in manchen Fragen ein selbstständiges Urtheil bilden und nicht bloss in sehr bequemer Weise im alten Geleise fortzuschiren, oder das Schema eines Staates, das vielleicht diesen oder jenen Vorzug hat, einfach kopiren will.

Wie Sie wissen, sind eben die Volkszählungen schon seit Jahrzehnten keineswegs mehr Konstatirungen der blossen Volkszahl; sie sind zu *Volksbeschreibungen* geworden. Man studirt zugleich die *Familien-* und *Wohnverhältnisse*, kümmert sich um die Zusammensetzung der Bevölkerung nach ihrer *Herkunft* (ihren Heimatverhältnissen), ihrer *Nationalität*, so weit sie sich aus der Sprache erkennen lässt, ihrem *Glaubensbekenntniss*, man fragt nach ihrer *Beschäftigung* und sucht aus den in Beziehung auf letztere beschafften Materialien ein Bild herzustellen von dem ganzen Organismus der Gütererzeugung und Gütervertheilung. Das Alles und noch weit mehr ist Gegenstand der Erhebung anlässlich der Konstatirung der Volkszahl geworden. Offenbar aber handelt es sich nicht darum, was man allenfalls anlässlich einer Volkszählung Alles fragen, Alles, wie man auch schon gesagt hat, in die Zählung « hineintabellen » könne; es muss vorgesorgt werden, dass nicht mehr und nicht weniger als das unter den konkreten Verhältnissen wirklich vernünftiger Weise zu Wünschende gefragt werde; es muss der Mechanismus der Aufnahme so eingerichtet werden, dass er mit möglichster Sicherheit funktioniert; Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Resultate müssen mit der grösstmöglichen Beförderung nachfolgen.

Alle diese Punkte bedürfen daher eine einlässliche Beleuchtung.

Für uns Schweizer ist es ganz besonders wichtig, dass wir anlässlich der Volkszählung die Frage prüfen, wie könnte vielleicht durch dieselbe unsere nationale Statistik in wesentlichen Punkten ergänzt werden; denn sie bildet zur Zeit neben der Viehzählung die *einzig*e in regelmässigen Perioden wiederkehrende Gelegenheit zu direkter Erhebung wichtiger die ganze Schweiz gleichmässig umfassender statistischer Angaben. Lassen wir daher dieselbe niemals vorübergehen, ohne uns wenigstens die Frage vorzulegen, in welcher Weise die Gelegenheit zur Ausfüllung bedauerlicher Lücken in der Kenntniss der Verhältnisse unsers schönen Vaterlandes benutzt werden könnte.

Endlich glaube ich, haben wir noch ganz besonders in unserm Vaterlande die Aufgabe, unser Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass die statistischen Erhebungen recht volksthümlich gestaltet werden. Das Volk muss so viel als möglich zur aktiven Mitwirkung bei den Erhebungen gerufen werden durch Bildung von Zählungskommissionen, welche die Thätigkeit der Zählungsagenten kontrolliren und ergänzen.

Auf alle diese Fragen werde ich im Folgenden näher eingehen; erlauben Sie mir zunächst von der Entwicklung des Volkszählungswesens und einigen Kardinalpunkten, die bei der Organisation der Volkszählungen in's Auge zu fassen sind, zu sprechen; dann von den *Anforderungen*, die nach der Ansicht des Referenten an das *Formular* der nächsten Volkszählung zu stellen sind; von allfällig mit der Volkszählung zu verbindenden *weitem Aufnahmen*; von dem *Modus der Erhebung*; von der *Verarbeitung* und *Veröffentlichung*.

Schliesslich werde ich einige Konklusionen formuliren, welche der heutigen Versammlung wenigstens eine etwelche praktische Tragweite zu geben bestimmt sind.

Die Volkszählungen sind, wie Ihnen sehr wohl bekannt, nicht etwa Erscheinungen neuesten Datums. Die Geschichte erwähnt solche im Gegentheil schon zwei Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung in China. Moses zählte sein Volk ebenfalls schon vor 34 Jahrhunderten und zur Zeit der jüdischen Könige scheinen die Bevölkerungsaufnahmen sogar zu den regelmässigen Regierungsarbeiten gehört zu haben. Im römischen Reiche fanden öfter Volkszählungen statt von Servius Tullius an bis auf Kaiser Augustus. Es sind, wie *Engel* mittheilt, 36 Gesammtergebnisse der römischen Volkszahl bekannt, welche zu den interessantesten Dokumenten der Geschichte gehören. (Unter Augustus zählte, wie ich beispielsweise anführen will, das römische Weltreich 120 Millionen Einwohner, worunter 20 Mill. Bürger, 40 Mill. Freigelassene und 60 Mill. Sklaven.) Interessant für uns ist besonders auch die Notiz der Bibel, welche uns berichtet, dass Joseph und Maria, die Eltern Christi, genöthigt waren, zum Zwecke der Zählung nach

Bethlehem zu gehen, weil wir daraus ersehen, dass man offenbar der Zählung eine Auffassungsweise wie sie heute mit der Bezeichnung *rechtlicher* Bevölkerung verbunden ist, zu Grunde legte. Man zählte die Bürger an ihrem Heimort und um die Zählung zu vereinfachen, verfügte man, dass sie sich dorthin zu begeben haben, — eine Maassnahme, die bei den heutigen Bevölkerungsverhältnissen etwas schwer durchzuführen sein möchte.

In der neuern Staatenwelt bestehen gegenwärtig beinahe überall Volkszählungen und zwar werden dieselben *periodisch* ausgeführt, was sehr hervorgehoben zu werden verdient; denn solche periodische Zählungen verdienen weit mehr Vertrauen als diejenigen, welche zu einem Spezialzwecke vorgenommen werden. Den europäischen Staaten gingen mit der Forderung eines periodischen Census voran die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Verfassung von 1787 vorschreibt, dass die erste Zählung im Jahr 1790 und von da an eine solche alle 10 Jahre stattzufinden habe.

Gegenwärtig wird ausser in Amerika je alle 10 Jahre gezählt in *Grossbritannien*, *Norwegen*, *Dänemark*, den *Niederlanden*, *Belgien*, der *Schweiz* und *Oesterreich*; je alle 5 Jahre in *Schweden*, *Frankreich* und *Italien*; je alle 3 Jahre in den *Staaten des deutschen Zollvereins*.

So einfach es scheint, eine Zählung zu organisiren, so bieten sich nichtsdestoweniger Schwierigkeiten schon bei der Frage dar: Wie kann die Zählung *so* ausgeführt werden, dass Niemand ausfällt und ferner Niemand doppelt gezählt wird. Die Bevölkerung ist so zu sagen in einer permanenten Ortsbewegung begriffen. Wie soll ihr Bestand genau fixirt werden können? Offenbar ist dies allein dadurch möglich, dass man sie in einem gegebenen einheitlichen, möglichst kurzen Momente aufnimmt. Die Einheit in der Zeit der Zählung ist eine der wichtigsten Garantien für deren Genauigkeit. Es ist auch nachgerade eine Forderung der Wissenschaft geworden, dass die Zählung in einem ganzen Staate an einem und demselben Tage ausgeführt werde. Diesen Fortschritt haben wir in der Schweiz mit der letzten Zählung erreicht. Sie war in der ganzen Schweiz mit dem 10. Dezember zu vollenden; keinem Zählungsbeamten durfte ein grösserer Zählungsbezirk zugewiesen werden, als er in einem Tage aufgenommen werden konnte. Die frühere Zählung von 1850 hatte 5 Tage Zeit gegeben (vom 18. bis 23. April); diejenige von 1836 ist eigentlich keine schweizerische Zählung zu nennen, sondern besteht aus einer Zusammenziehung von in sehr ungleichen Zeitpunkten, die bis auf beinahe 2 Jahre von einander abweichen, ausgeführten kantonalen Zählungen.

Ein Punkt, über den man sich vollständig in's Klare setzen muss vor der Veranstaltung einer Volkszählung, ist folgender: Man kann unter der *Bevölkerung* eines Staates zweierlei verstehen: 1) die Summe der *sämmt-*

lichen Staatsangehörigen, was man die *rechtliche* Bevölkerung zu nennen pflegt, 2) die *Bewohner* des Staatsgebietes, die *faktische* Bevölkerung.

Eine Zählung der erstern hätte in der Weise zu erfolgen, dass man die sämtlichen Fremden im Lande ausschliesse, dagegen alle ausserhalb des Staatsgebietes abwesenden Angehörigen des Staates mitzählen würde.

Eine Zählung der faktischen Bevölkerung dagegen berücksichtigt auch die Fremden im Staatsgebiete und muss konsequenterweise auf die Aufnahme der abwesenden Einheimischen verzichten.

Aus vielen gewichtigen Gründen hat man in neuerer Zeit immer mehr die Aufnahme der *faktischen* Bevölkerung adoptirt.

Für's Erste ist klar, dass für sehr viele Verhältnisse, die Steuerkraft, die Konsumtionsfähigkeit u. s. w., die faktische Bevölkerung allein den richtigen Maassstab abgeben kann. Die abwesenden Staatsangehörigen eines Landes sind, so lange sie eben abwesend sind, für das Staatsleben von geringer Bedeutung. Dazu kommt aber ferner, dass eine Zählung der Abwesenden eine sehr problematische Aufgabe ist. Findet man zur Noth in den bürgerlichen Registern einen Anhaltspunkt, so kann man doch im Zeitpunkt der Zählung von den in fernen Landen oder Welttheilen Abwesenden nicht wissen, welche Veränderungen sich in ihrem Familienbestande zugetragen haben. Es können Todesfälle eingetreten, Geburten vorgekommen sein, von denen das Register zur Zeit nichts weiss, möglicherweise auch nie etwas erfährt. — Was für ein unrichtiges Bild der Bevölkerungsverhältnisse würde man zudem auf diese Weise erhalten, gesetzt auch die Zählung ergäbe annähernd das Resultat, welches man zu erhalten wünscht! Da würde, wenn man konsequent auch in jeder Gemeinde die rechtliche, nicht die faktische Bevölkerung zählen würde z. B. eine arme Berggemeinde, aus welcher vielleicht die Hälfte der Angehörigen ausgewandert sind in andere Gemeinden, andere Kantone, das Ausland, in den Zählungstabellen mit der doppelten Bevölkerung figuriren, während ein aufblühender industrieller Ort, der die Arbeiter für seine Gewerbe aus andern Gegenden heranzieht, eine sehr geringe Bevölkerung aufwiese.

Der schweizerische Minister Rengger hat im Jahr 1799 eine Zählung auf dieser Grundlage durch die Führer der Civilstandsregister veranstaltet; diesen Weg aber offenbar nur gewählt, weil eine offene Zählung in der so unruhigen Zeit gar keine Aussicht auf Ausführung gehabt hätte. Die Zählung scheiterte übrigens auch so; es sind nur Fragmente derselben vorhanden.

Die Zählungen von 1836/38, 1850 und 1860 sind nach dem Prinzip der faktischen Bevölkerung vollzogen worden. Im Jahr 1850 veranstaltete freilich Franscini, neben der Zählung der faktischen Bevölkerung herlaufend,

noch eine Zählung der ausserhalb des schweizerischen Gebietes Abwesenden und es ist eine solche zur Zeit der 60ger Zählung von einzelnen Seiten vermisst worden. Allein auf der einen Seite hat Franscini selbst zugestanden, dass seine Zählung der Abwesenden ein jedenfalls nur sehr unvollkommenes Resultat ergeben habe (72,000 auf eine Bevölkerung von 2,392,000); auf der andern Seite hat die Bundesversammlung dieses Resultat gänzlich ignorirt; sie hielt sich bei Vertheilung der Representation, der Mannschafts- und Geldscala rein an die Zählung der faktischen Bevölkerung. Man hatte also ganz Recht, die Zählung der Abwesenden im Jahr 1860 fallen zu lassen.

Bei alledem ist zu bemerken, dass das Prinzip der faktischen Bevölkerung doch beinahe nirgends rein durchgeführt wird.

Dass von vorneherein eine Beschränkung in *der* Weise einzutreten hat, dass nicht Jeder auf die Zählungsliste gesetzt wird, der am Zählungstage vielleicht eine Stunde auf dem Zählungsgebiete verbracht, vielleicht ein Grenzdorf passirt hat, versteht sich ganz von selbst. Man hat in dieser Beziehung Vorsorge getroffen durch die allgemein adoptirte Massnahme, dass nur Derjenige zu zählen sei, welcher in der Nacht vor dem Zählungstage auf dem Zählungsgebiete Nachtquartier gehabt habe. Reisende im Postwagen, in Eisenbahnen u. s. w. müssen, sofern sie in der Nacht vor dem Zählungstage auf der Fahrt begriffen sind, konsequenter Weise da gezählt werden, wo sie um Mitternacht eintreffen.

Für Aufnahme der faktischen Bevölkerung in dieser Auffassung spricht Vieles. Die Methode derselben ist die einfachste, klarste von allen. Sie liefert auch unbedingt, was die einfache Volkszahl betrifft, die sichersten Resultate. Man kann ferner zu ihren Gunsten anführen, dass wenn auch die Reisenden, Gäste in Familien u. s. w. gewissermassen nur zufällig Anwesende seien, man doch voraussetzen berechtigt sei, falls die Zählung überhaupt in einem Momente relativer Ruhe stattfindet, es sei zu jeder andern Zeit ungefähr dieselbe Zahl solcher zufällig Anwesender am Orte. Die scheinbare Zufälligkeit sei also eigentlich eine Regel.

Es ist freilich eingewendet worden und hat vielfach Anklang gefunden, man solle doch lieber die Durchreisenden aus der Gesamtbevölkerung weglassen und dafür die bloss vorübergehend abwesenden Personen hinzurechnen. Allein damit stellt man sich, wenn man auch annimmt, es sei in der That natürlicher, die vorübergehend Abwesenden als Bestandtheil der Bevölkerung einzurechnen als die Durchreisenden, vor die Schwierigkeit einer bestimmten Erklärung des Begriffes « vorübergehend abwesend. » Es ist rein unmöglich eine für alle Fälle zutreffende Definition zu geben. Ist Derjenige als vorübergehend abwesend anzusehen, der überhaupt wieder zurück-

zukehren beabsichtigt, sei es auch vielleicht erst nach einer Reihe von Jahren? Oder bloss Derjenige, der ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monat, 14 Tage, 3 Tage, einen Tag abwesend ist? Ueber alles Das kann man sehr im Zweifel sein. Da wird dann in ungleicher Weise verfahren und die Zählung verliert bedeutend an Werth. Einzig durch Beschränkung der vorübergehenden Abwesenheit auf eine gewisse Zeitdauer kann, wenn sie in die Zählungsvorschriften aufgenommen wird, wie wir noch zeigen werden, eine sichere Norm gewonnen werden.

Bei der Volkszählung von 1860 war die aus der Zählung der vorübergehend Abwesenden entstandene die grösste der zu lösenden Schwierigkeiten. In einem Theil von Graubünden, dem Engadin nämlich, und von Tessin, also in denjenigen Theilen der Schweiz, in welchen die *periodische* Auswanderung von besonderer Bedeutung ist, hatte man dem Begriff « vorübergehend abwesend » eine ziemlich weite Deutung gegeben; im Tessin namentlich ist sie beinahe mit einer Zählung der Abwesenden identifizirt worden. Bei der Verifikation der Ergebnisse wurden diese Angaben beanstandet und Tessin reduzirte selbst um nicht weniger als 12,000. Hartnäckig wehrte man sich im Engadin, weil durch die Volkszählung die Representation im Grossen Rathe gefährdet schien, und noch bei Genehmigung der Zählungsergebnisse wurde in der Bundesversammlung über engherzige Zählungsvorschriften geklagt.

Dafür, dass man die zur Zeit der Zählung in bloss vorübergehender Weise Abwesenden den Durchreisenden substituirt, spricht der Umstand, dass man in Betreff der vorübergehend Abwesenden, soweit sie Familienangehörige im Zählungsgebiet besitzen, weit zuverlässigere Angaben über Alter, Familienstand, Konfession, Berufsverhältnisse etc, erhält, als von den Durchreisenden, die hie und da sich einen Scherz daraus machen, unrichtige Angaben mitzutheilen, weil sie wohl wissen, dass man ausserhalb der Möglichkeit steht, dieselben zu kontrolliren.

Bei der letzten Volkszählung wurden sowohl vorübergehend Abwesende als Durchreisende aufgenommen. Unzweifelhaft wurde aber darin ein Fehler begangen, dass man nicht die eine oder andere Kategorie zur Eintragung auf die Rückseite des Formulars gewiesen, oder wenigstens die Angaben durch einen Strich getrennt hat. Dass die beiden Angaben zusammengenommen double emploi im Bevölkerungsetat bilden, liegt auch für den einfachen Bürger auf der Hand. Wer in der einen Gemeinde als vorübergehend abwesend notirt ist, figurirt in der Regel in einer andern als Durchreisender. Dieser Umstand musste natürlich viel Konfusion veranlassen; es kamen dadurch für die grössern Orte, die Bevölkerungen der Kantone und der Schweiz ganz verschiedene Ziffern in Kurs. Sie erinnern sich noch, dass längere Zeit als Bevölkerung der Schweiz die Ziffer von 2,532,000 kursirte [statt 2,510,000 oder 2,507,000, je nachdem man bloss die vorübergehend

Abwesenden (für Graubünden und Tessin also reduziert) oder bloss die Durchreisenden einbegreift]. Die separaten Veröffentlichungen mehrerer Kantone, welche vor der eidgenössischen Veröffentlichung gemacht wurden, stimmten aus demselben Grunde nicht mit der letztern. — Das statistische Bureau hat mit der Ausscheidung der vorübergehend Abwesenden und Durchreisenden eine enorme Zeit verloren, viel mehr als mit der ganzen Verifikationsarbeit, da eben die Ausscheidung durch alle Rubriken hindurch zu erfolgen hatte.

Dergleichen muss man nach meiner Ansicht zu vermeiden suchen, und wenn man daher anlässlich der nächsten Zählung wieder beide Kategorien aufnehmen wollte, so müsste man diess wenigstens in getrennter Weise thun. Es scheint mir aber eine ziemlich überflüssige Arbeit, die beiden Kategorien aufzunehmen. Man thut besser, sich für das eine oder andere ausschliesslich zu entscheiden.

Die letzte Volkszählung hat gezeigt, dass numerisch der Stand der Bevölkerung weder in den einzelnen Kantonen noch in der ganzen Schweiz irgendwo bedeutend varirt, ob man die Durchreisenden oder die vorübergehend Abwesenden aufnimmt, wie die folgenden Ziffern nachweisen.

	Vorübergeh. Abwesende.	Durchreis.	Mehr Vorübergeh. Abwesende.	Mehr Durchreis.
Zürich	1075	1367	—	292
Bern	1706	1376	330	—
Luzern	383	471	—	88
Uri	70	20	50	—
Schwyz	186	154	32	—
Obwalden	44	23	21	—
Nidwalden	382	35	347	—
Glarus	145	95	50	—
Zug	71	57	14	—
Freiburg	476	213	263	—
Solothurn	324	256	68	—
Basel-Stadt	207	558	—	351
Basel-Landschaft	184	192	—	8
Schaffhausen	75	146	—	71
Appenzell A.-Rh.	153	174	—	21
« I.-Rh,	107	20	87	—
St. Gallen	467	670	—	203
Graubünden	1412	474	938	—
Aargau	593	447	146	—
Thurgau	217	270	—	53
Tessin	972	410	562	—
Waadt	1258	629	629	—
Wallis	412	76	336	—
Neuenburg	497	490	7	—
Genf	1044	491	553	—
	12,460	9,114	4,433*)	1,087

*) Im Ganzen 3346 mehr vorübergehend Abwesende.

Entschliesst man sich mit Rücksicht auf hergebrachte Anschauungen und auf die in Aussicht stehenden zuverlässigern Angaben in den einzelnen Rubriken vielleicht zu Letzterem, so möchte ich nur wünschen, dass man den Begriff « vorübergehend abwesend » durch Hinzufügung einer Zeitbestimmung in ganz bestimmter und gleichmässiger Weise normiren möchte. In dieser Hinsicht würde ich glauben, man könnte, um der Stellung von Graubünden und Tessin gegenüber dieser Frage Rechnung zu tragen, und dem Vorwurf der Engherzigkeit auszuweichen, gestatten, dass als vorübergehend abwesend eingeschrieben werden dürfe, wer im Minimum 6 Monate des Jahres vor der Zählung am Zählungsorte zugebracht habe.

Als *Zeit* für die Zählung ist im Bundesgesetz von 1860 in ganz passender Weise und in Uebereinstimmung auch mit den Beschlüssen des internationalen statistischen Kongresses der *Dezember* bezeichnet.

Da der Monat Dezember aber 31 Tage zählt, so wird man sich fragen müssen, ob es ganz gleichgültig sei, an welchem der 31. gezählt werde, wenn nicht, ob Anfang, Mitte oder Ende den Vorzug verdienen.

Die Zählung von 1860 fand, wie Sie wissen, am 10. Dezember statt. Ursprünglich war sie auf den 24. fixirt; der Zählungstag wurde aber auf den Wunsch der Regierung von St. Gallen verlegt.

Bei der Frage in Betreff des *Zählungstages* handelt es sich nicht allein darum, den Zählungstag so zu wählen, dass er in einen Zeitpunkt möglichst geringer Bewegung der Bevölkerung fällt, obschon dies wirklich von hauptsächlichster Bedeutung ist; es sind auch noch andere Momente im Auge zu behalten. Belgien veranstaltet seine Zählung jeweilen am 31. Dezember und erreicht dadurch den grossen Vortheil, einer gegenseitigen Kontrolle zwischen den stehenden Bevölkerungsregistern (*tables de population*), in welchen alle Veränderungen des Civilstandes und Wohnsitzes angemerkt werden, und den Zählungsergebnissen. Mit Hilfe der bezüglichen Register wird jedes Jahr der Bevölkerungsstand am 31. Dezember berechnet, also gleichsam die *Bilanz* gezogen. Auf diese Weise erhält Belgien eine fortlaufende Bevölkerungsreihe, welche von unschätzbarem Werthe ist für die Statistik, da man der fatalen Nothwendigkeit enthoben ist, während einer zehnjährigen Periode alle Ziffern, wenn sie mit dem Bevölkerungsstand verglichen werden sollen, auf einen vielleicht um 5, 7, 9 Jahre zurückliegenden Census beziehen zu müssen. Auch für uns würde es sich sehr empfehlen, den 31. Dezember als Zählungstag zu wählen. Italien hat dies ebenfalls im Jahr 1861 gethan, und Oesterreich wird seine Zählung am 31. Dezember d. J. ausführen. Ist die Ausführung in Belgien möglich, so ist sie es auch bei uns. Wohl werden zu Neujahr eine Menge von Besuchen gemacht; allein es lässt sich umgekehrt anführen, dass zu dieser Zeit auch viele an ihrem Wohnorte zu finden sind,

die sonst vielfach auf Kreuz- und Querzügen begriffen sind. Bevölkerungsregister wie Belgien besitzen wir zwar nicht; allein mit Hilfe der Geburts- und Sterbelisten und der Statistik der überseeischen Auswanderung müssen und können wir ebenfalls versuchen, den Bevölkerungsstand auf Ende des Jahres zu bestimmen. Einen Antrag möchte ich indess in dieser Hinsicht heute nicht stellen; ich begnüge mich mit der Hervorhebung der Vor- und Nachtheile einer Wahl des 31. Dezember.

Sollte dieser Tag gewählt werden, und wie dies anderwärts geschieht, der Status vom 31. Dezember auf den 1. Januar des nächsten Jahres konstatiert werden, so könnte das Volkszählungsergebniss sehr mit Recht als Eintrittsbilanz des Jahres 1871, oder wenn man will, des Dezenniums 1871/80 betrachtet werden.

Nachdem ich diese Vorfragen beleuchtet, gehe ich zur Besprechung der Frage über: Welche Anforderungen sind an das **Zählungsformular** zu stellen?

Als *unerlässliche* Rubriken des Aufnahmeformulars sind bei einer Volkszählung nach dem Ausspruch des Londoner Kongresses folgende anzusehen:

- a) Name und Vorname.
- b) Geschlecht.
- c) Alter (entweder durch Angabe desselben in Jahren oder des Geburtstages und Jahres).
- d) Verwandtschaftsgrad zum Familienhaupt (durch Angabe ob die Person: Vater, Mutter, Sohn, Tochter etc. ist).
- e) Familienstand.
- f) Beruf oder Beschäftigung.
- g) Geburtsort (bei Fremden, nicht naturalisirten Bewohnern des Staates, die Angabe des Heimatlandes).
- h) Körperliche Beschaffenheit (ob blind oder taubstumm).

Als *nicht unerlässlich*, aber als im höchsten Grade erwünscht, werden die Nachrichten folgender Art bezeichnet:

- i) Sprache, die gesprochen wird.
- k) Glaubensbekenntniss.
- l) Art des Aufenthalts (ob dauernd oder vorübergehend.)
- m) Von Kindern, ob sie den Unterricht der ersten Stufe in der Schule oder im Hause empfangen.
- n) Von schweren Krankheiten oder bleibenden Krankheitszuständen betroffene Personen.

Es ist klar, dass man über die Nothwendigkeit einer Aufnahme verschiedener Ansicht sein kann. So trägt denn auch dieser Kongressbeschluss, trotz der Internationalität des Kongresses, deutlich den spezifisch englischen Charakter an sich. Mag es dort z. B. wichtig sein zu wissen, wie viele Kinder ihren Unterricht in der Schule, wie viele im Hause erhalten; bei unsern Verhältnissen könnten wir kaum Werth darauf legen, in dieser Rich-

tung mehr zu wissen, als uns bereits die Statistik des Schulwesens lehrt. Dagegen betrachten wir eine Statistik der *Konfessionsverhältnisse* als ein unbedingtes Erforderniss, nicht als etwas bloss Wünschbares, weil die Ergebnisse, so lange eben Landeskirchen bestehen, von sehr erheblicher rechtlicher Bedeutung sind.

Es fehlt an dieser Aufzählung auch Etwas, das kaum wegbleiben darf und in neuerer Zeit bei keiner Zählung weggelassen zu werden pflegt; ich meine die Zahl der *Wohnhäuser*, welche sogar gewöhnlich noch vor dem Bevölkerungsetat konstatirt wird.*) Hie und da wird nicht nur die Zahl der Wohnhäuser aufgenommen, sondern die Zahl der Gebäude überhaupt. Bei den Wohnhäusern wird oft unterschieden, wie viele Stockwerke sie haben u. s. w. Sachsen stellte 1855 in Bezug auf die Gebäude allein nicht weniger als 19 Fragen auf. Es ist nicht ganz leicht, eine zutreffende Definition für den Begriff « Wohnhaus » zu geben. Bei der letzten Zählung war als Wohnhaus jedes Gebäude anzusehen, in welchem eine oder mehrere (— in die Volkszählung aufzunehmende — sehr überflüssig!) Personen ihren Wohnsitz haben. Nach einer Seite hin ist diese Definition sehr gut, indem sie verlangt, dass auch öffentliche Gebäude, soweit sie als Wohnung benutzt werden, als Wohnhäuser eingeschrieben werden; auf der andern Seite ist aber nicht aus derselben zu ersehen, ob z. B. ein sogenanntes Doppelhaus als 1 Haus oder als 2 Häuser zu zählen sei. Da natürlich Letzteres das Richtige ist, so müsste man wohl um die Zweifel abzuschneiden, die Ergänzung in die Definition aufnehmen, « jedes Gebäude, das vom Grund bis zur Dachfirste ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und von einer oder mehreren Personen bewohnt wird ».

Schief ist, wie übrigens eingestanden worden, die Anleitung:

« Gebäude, die einen öffentlichen Zweck haben, wie Schulhäuser, Regierungsgebäude etc. sind als Wohnhäuser mitzuzählen, wenn sie schon vielleicht nur zum kleinsten Theil bewohnt sind »;

denn man beabsichtigte eine Aufnahme nur insoweit als sie wirklich als Wohnungen benutzt werden, während man aus der Anleitung, sobald sie für sich genommen wird, nicht in Verbindung mit der Definition von « Wohnhaus » schliessen kann, dass öffentliche Gebäude unter allen Umständen aufzunehmen seien.

England unterscheidet sehr genau

- 1) die wirklich bewohnten Häuser;
- 2) leerstehende Wohnhäuser;
- 3) im Bau begriffene Wohnhäuser.

*) Wahrscheinlich ist die Angabe der Häuserzahl nur deswegen weggelassen, weil die Zählung der Wohnhäuser als eine neben der Bevölkerungszählung stattfindende Erhebung angesehen wird.

Nach meiner Ansicht kann man ohne den statistischen Zweck, den man eigentlich im Auge hat, zu verfehlen, sich ganz gut auf Eine Rubrik beschränken. Man will ja die Wohndichtigkeit erforschen und dafür genügt es doch wohl, die wirklich bewohnten Häuser aufzunehmen; daraus wird dann ersichtlich sein, auf wie viele sich die vorhandene Bevölkerung vertheilt.

Uebrigens gewährt die Kenntniss der *bewohnten Räume* einen viel zuverlässigern Maassstab zur Beurtheilung der Wohndichtigkeit als bloss die der Wohnhäuser. Auch um von der Bedeutung des Wohnhauses, das in seiner Grösse doch sehr verschieden sein kann, einen Begriff zu erhalten, ist es nöthig, dass man die Zahl der bewohnten Räumlichkeiten erhebe. Es ist dies bei der letzten Zählung geschehen und es ist diese Neuerung nicht als einer der geringsten Fortschritte anzusehen, den wir unbedingt beibehalten müssen. Zweifelhaft scheint mir nur die Anleitung zu sein, dass auch die *Küche* allgemein als bewohnte Räumlichkeit anzusehen sei. Richtig ist zwar, dass im Tessin und Wallis, so viel mir bekannt aber nur dort, in allgemeinerem Maassstabe, die Küche gewissermassen als Wohnzimmer benutzt wird. Was aber im ganzen Lande, auch wenn man die Fälle mitberücksichtigt, in welchen etwa Dienstmägde die Küche zugleich als Schlafraum zu benutzen haben, jedenfalls nur sehr die Ausnahme ist, darf bei der Zählung keineswegs als *Regel* vorausgesetzt werden. Verschiedene andere Staaten machen ebenfalls Erhebungen über die bewohnten Räumlichkeiten; aber in keinem einzigen derselben wird die Küche als Wohnraum gezählt. Mit dem gleichen Rechte wie die Küche müssten im Allgemeinen wohl auch die Werkstätten als bewohnte Räumlichkeiten angesehen werden, in denen sich ja ein nicht unansehnlicher Theil der Bevölkerung während des grössten Theiles des Tages aufhält. Wie es mit den Gastzimmern in Wirthshäusern und Restaurationen zu halten sei, darüber wurde keine Anleitung gegeben. Dass man « bewohnte Räumlichkeit » im Sinne der letzten Volkszählung nicht einfach mit « Zimmer » identifiziren darf, wie dies noch jüngst geschehen ist, geht aus dem Gesagten hervor.

Ich werde mich im Folgenden an die Aufeinanderfolge der Rubriken im Formular der letzten Volkszählung halten und bei jeder einzelnen auseinandersetzen, ob sie nach meiner Ansicht beizubehalten sei oder nicht, und wenn ja, ob in der gleichen oder einer modifizirten Fassung. Nachdem ich in dieser Weise das letzte Volkszählungsformular besprochen haben werde, will ich dann zu den in Betracht kommenden Erweiterungsvorschlägen übergehen.

Zunächst also gelangen wir zur Rubrik *Haushaltung*. Dass der Begriff Haushaltung dem Begriff « Familie » substituirt wird, ist nothwendig, weil mit dem Worte « Familie » ein fest bestimmter Begriff nicht leicht verbunden werden kann. Dass Haushaltung und Familie

faktisch in den meisten Fällen zusammenfallen, ändert hierin nichts.

In dieser Richtung war bei der letzten Volkszählung angeordnet worden, dass auch jede einzeln lebende Person als selbstständige Haushaltung verzeichnet werde. Basel-Stadt hatte gegen diese Anordnungen so entschiedene Bedenken, dass noch unmittelbar vor der Zählung angefragt wurde, ob dies wirklich die Meinung habe, dass alle Chambregarnisten, Kostgänger, Schlafleute etc. als selbstständige Haushaltungen zu zählen seien. Die Antwort war bejahend. In Folge dessen stieg die Zahl der Haushaltungen in Basel von 5163 auf 11,974 (die Bevölkerung vermehrte sich gleichzeitig von 27,313 auf 37,918). Es ist sehr zu vermuthen, dass man nicht überall in der Schweiz die Zählungsinstruktion ebenso gewissenhaft befolgt habe wie in Baselstadt, sonst hätte sich eine noch grössere Zahl der Haushaltungen in der ganzen Schweiz herausstellen müssen, als dies der Fall gewesen ist.

Dass in dieser Weise vereinzelte Personen, Chambregarnisten, Kostgänger u. s. w. als Haushaltungen aufgefasst werden, dagegen muss ich mich entschieden erklären. Ich kann mir diese Anschauung nur aus einem missverstandenen Kongressbeschlusse erklären, in welchem gesagt wird, dass auch einzelstehende Personen, welche ein «Appartement» in direkter oder in Unter-Miethe innehaben, als Haushaltung anzusehen seien. Unter «Appartement» wird aber offenbar eine ganze Wohnung mit Küche, nicht etwa bloss ein einzelnes Zimmer verstanden. Dass auch eine einzelne Person eine ganze Haushaltung ausmachen kann, ist durchaus klar; aber es wird vorausgesetzt, dass sie ein eigenes Feuer am Kochherd unterhalte. Es ist diess der alte und ich glaube richtige Begriff von Haushaltung. «Eigen Feuer und Licht» macht die Haushaltung. Dieser Begriff ist auch statistisch verwertbar; mit dem andern ist kaum etwas anzufangen.

Sehen wir auf das Beispiel anderer Staaten, so kann ich erwähnen, dass die preussische Zählung vom 3. Dez. v. J. die Chambregarnisten durchaus nicht als Haushaltungen zählte; ebenso wenig wird diess bei der in diesem Jahre noch bevorstehenden österreichischen Zählung geschehen, und ebenso wenig kann es von Belgien, England u. s. w. nachgewiesen werden, gewiss Grund genug für uns, von dieser Auffassung ebenfalls abzugehen.

Ueber die Rubrik *Geschlecht* der gezählten Personen, deren Unterabtheilung von selbst gegeben ist, habe ich nichts weiter zu bemerken.

Die Rubrik *Geburtsjahr* wäre nach meiner Ansicht unverändert beizubehalten; ich möchte aber vorschlagen, daneben noch die Rubrik *Altersjahr* aufzunehmen.

Früher hat man in den Volkszählungen, wo man überhaupt auf den Besitz von Altersangaben reflektirte, die Angabe des *Altersjahres* gefordert. Es stellte sich aber heraus, dass im Allgemeinen die Angaben des Geburtsjahres genauer erhältlich sind. Freilich zeigt sich

auch bei den letztern die Tendenz der *Abrundung*, doch ist sie wenigstens nur bei den dekadischen Jahrgängen bedeutend spürbar, bei den Angaben des Altersjahres aber auch in erheblichem Maasse bei den Jahrfünftern.

Wenn ich die Beibehaltung der Rubrik «Geburtsjahr» befürworte, die von der Schweiz im Jahr 1850 als einem der ersten Staaten gefordert worden ist, nun aber immer allgemeineren Eingang in den Volkszählungen findet, so geschieht diess also mit Rücksicht auf die Thatsache, dass den meisten Leuten die Angabe des Geburtsjahres geläufiger ist, als diejenige des Altersjahres, dann aber auch mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Ziffer. Die Aufnahme in die Schule, die Rekrutirung beim Militär u. s. w. findet meist nach Jahrgängen des Geburtsjahres statt; es ist also von Bedeutung, die Zahl der sämtlichen Jahrgänger mit diesen Ziffern in Vergleichung setzen zu können. — Man könnte nun glauben, dass die Angabe des *Altersjahres*, welche ich ebenfalls wünsche, mit derjenigen des *Geburtsjahres* zusammenfalle. Bis zu einem gewissen Grade ist diess allerdings der Fall; allein die Rubrik «*Zurückgelegtes Altersjahr*» hat nichtsdestoweniger eine ganz selbstständige Bedeutung.

Bekanntlich ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Statistik im Allgemeinen, und auch der schweizerischen Statistik im Besondern, eine gute Mortalitätstafel zu erstellen. Diess ist aber nur möglich, wenn neben dem Geburtsjahr das *vollendete Altersjahr* verzeichnet wird, wie es bei der Registrirung der Todesfälle nun geschieht. Nur so lassen sich die beiden Ziffern in zutreffende Vergleichung bringen, und ist die genaue Kenntniss der Absterbeordnung möglich. Findet bloss die Verzeichnung des Geburtsjahres statt, so tritt eine Verschiebung der Altersjahre um beiläufig ein halbes Jahr durch die ganze Altersreihe hindurch statt, wenn man mit den vollendeten Altersjahren der Gestorbenen vergleicht. Man könnte zwar in der Weise helfen, dass man auch die Gestorbenen nach Geburts- statt nach Altersjahren verzeichnen würde, wie diess in neuester Zeit in Preussen geschieht; allein die Versicherungsanstalten berechnen bekanntlich ihre Tarife, wie nicht wohl anders möglich, nach vollendeten Altersjahren, und so müssen wir denn, wenn wir ihnen zu einer sichern Grundlage verhelfen und damit die allgemeinen Interessen der Gesellschaft wahren wollen, dieselben berücksichtigen. Zudem ist das individuelle Alter für die Berechnung des mittleren Durchschnittsalters der Gestorbenen die beste Grundlage.

Der statistische Kongress von London hat gewünscht, dass die Richtigkeit der Altersangaben soweit wie möglich durch authentische Auszüge aus den Civilstandsregistern verifizirt werde. Es geschieht diess in der That in England, und soll auch beim österreichischen Census Ende dieses Jahres geschehen. Die Sache sieht etwas weitläufig aus, macht sich aber wohl einfacher, als man denkt, und ist keineswegs ohne Bedeutung. Kommt

auch die Auslassung und die Unrichtigkeit der Altersangaben bei uns vielleicht seltener vor, als irgend anderswo, so kommt sie doch vor. Ich erinnere nur an die unverhältnissmässige Besetzung der dekadischen Jahre, wie sie die Altersstatistik aufgewiesen hat. Vorbeugende Massregeln in dieser Hinsicht wären also nicht ganz überflüssig.

Wir gehen über zum *Familienstand*.

Hier möchte ich folgende Rubriken vorschlagen:

Ledig.
Verheirathet.
Verwittwet.
Geschieden.

Die Volkszählung vom 10. Dez. 1860 hat die Geschiedenen und die bloss, wie die Anweisung auf dem Haushaltzettel sagte, «aus irgend welchem Grunde, z. B. als Dienstboten», getrennt lebenden Ehegatten zusammengeworfen, während doch offenbar zwischen beiden ein sehr wesentlicher Unterschied waltet. Namentlich in agrikolen Gegenden kommt es sehr häufig vor, dass Ehegatten durch das Dienstverhältniss des einen oder beider Theile verhindert sind, zusammenzuleben, resp. eine gemeinsame Haushaltung zu führen. Je nach der Entfernung ist es ihnen bloss einmal täglich oder wöchentlich möglich, sich zu sehen; sie hängen aber nichtsdestoweniger mit treuer Liebe aneinander, sorgen gemeinsam für die Kinder, stehen sich gegenseitig mit Rath und That bei u. s. w. Es sind einfach ökonomische Verhältnisse, Gründe des Erwerbs, welche sie getrennt leben lassen. Sobald ihnen die Verhältnisse gestatten, einen gemeinschaftlichen Haushalt zu führen, so versäumen sie keinen Augenblick, diese Gelegenheit zu ergreifen. Mit welchem Rechte nun stellt man diese Leute mit den gerichtlich Geschiedenen auf die gleiche Linie? Ich halte diess für entschieden unstatthaft, d. h. für eine Vermengung von ganz ungleichartigen Dingen. Im Kanton Bern hat die letzte Zählung nicht weniger als 12,578 geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten ergeben, eben weil eine sehr grosse Zahl getrennt, dessenungeachtet aber im besten Einverständniss mit einander lebende Ehegatten sich in diese Rubrik eingeschrieben haben und im Einklang mit den Zählungsvorschriften einschreiben mussten. Ein Professor in Göttingen soll sich ob dieser hohen Zahl (1,60 % der Gesamtbevölkerung oder auf beiläufig je die zehnte bestehende Ehe eine getrennte) nicht wenig entsetzt haben; denn er glaubte, dass diess lauter aufgelöste Ehen seien, was eben durchaus nicht der Fall ist. (Postheiri hat im Jahr 1860 berichtet, dass auch der berühmte Thurmwächter von Honolulu, Hilarius Immergrün, sich als getrennt lebender Ehegatte eingeschrieben habe, sintemalen er ja auf dem Thurm, seine getreue Ehehälfte in der Stadt wohne.)

Kann ich mich also nicht dafür aussprechen, im

Allgemeinen alle, gleichviel aus welchen Gründen getrennt lebenden Ehegatten mit den Geschiedenen zusammenzuwerfen, so glaube ich dagegen, dass die Trennungen von Tisch und Bett, wie sie bei den Katholiken vorkommen, allerdings in dieser Rubrik anzumerken sind. Mir erscheint die Anweisung für den nächsten österreichischen Census, welcher am 31. Dez. d. J. stattfinden soll, dass die von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken als verheirathet einzutragen seien, trotz des Dogmas von der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe nicht als angemessen; sie trägt wohl den Stempel der Entstehung vor Aufhebung des Konkordates noch zu deutlich auf der Stirne. Bei uns scheinen zudem die Katholiken keinen Zweifel gehabt zu haben, oder wenigstens sind keine solchen laut geworden anlässlich der letzten Volkszählung. (Die Volkszählung von 1850 hatte überhaupt keine Rubrik betreffend die Geschiedenen.) Klar ist allerdings, dass unter Voraussetzung gleicher Häufigkeit der Ehescheidung oder Ehetrennung bei Protestanten und Katholiken die Zahl der Geschiedenen in einem gegebenen Momente, wie sie eben die Volkszählung fixirt, auf Seite der Katholiken grösser sein müsste als auf Seite der Protestanten, weil ersteren bekanntlich nicht wie letzteren die Möglichkeit der Wiederverheirathung offen steht. Die Voraussetzung gleicher Häufigkeit der Ehetrennung ist aber kaum richtig, weil eben die Unmöglichkeit der Wiederverheirathung zur Vorsicht bei Eingehung der Ehe, wie zur reiflichen Ueberlegung eines allfälligen Trennungsbegehrens mahnt.

Ueber die *Heimatsverhältnisse* ist kaum etwas zu bemerken. Unsere Verhältnisse tragen die Wünschbarkeit in sich selbst, dass wir auch fortan die Abtheilungen:

- 1) Bürger der Gemeinde,
- 2) » einer andern Gemeinde des Kantons,
- 3) » eines andern Kantons,
- 4) Ausländer

beibehalten, obschon kein anderes Land eine so detaillirte Rubrizirung kennt. Dass eine fünfte Rubrik, welche im Jahr 1860 noch aufgenommen werden musste, im Jahr 1870 fallen gelassen werden könnte, möchte ich dagegen herzlich wünschen. Es ist diess auch eine Rubrik, die uns Schweizern eigenthümlich ist, uns aber nicht die mindeste Ehre macht: ich meine die Rubrik «Heimatlose». Wie Sie wissen, hat der Bundesrath noch in diesem Jahre den Kantonen, welche sich mit der Einbürgerung der Heimatlosen im Rückstande befinden, Weisungen zugehen lassen, die Sache entschieden zu Ende zu führen (natürlich nicht wegen der Volkszählung, sondern um dem Bundesgesetze Nachachtung zu verschaffen und die ausnahmsweise Rechtsstellung dieser Heimatlosen zu beseitigen). Ich hoffe daher, und es wäre diess nicht die wenigst erfreuliche Errungenschaft des neuen Bundes, dass es möglich sei, im Jahr 1870 diese Rubrik fallen zu lassen.

Die Volkszählung von 1860 hat eine Rubrik «*Geburtsort*» mit den gleichen Unterabtheilungen wie bei der Hauptrubrik «*Heimatsverhältnisse*» neu aufgenommen. Es ist wahr, dass die meisten Zählungen in andern Staaten diese Rubrik aufweisen; allein sie ersetzt ihnen die Rubrik «*Heimathsverhältnisse*», weil Geburtsort und Heimatsort in Folge gesetzlicher Bestimmungen bei ihnen meist zusammenfällt, was bei uns bis zur Stunde durchaus nicht der Fall ist.

Hat die Rubrik «*Heimatsverhältnisse*» bei uns eine rechtlich-praktische Bedeutung, so ist hingegen diejenige des Geburtsortes eine durchaus theoretische, und ich glaube zudem, dass durch dieselbe nur sehr mangelhaft erreicht wird, was man eigentlich erreichen wollte. Ihre Aufnahme ist s. Z. in folgender Weise begründet worden: «*Man kennt eine Bevölkerung erst dann, wenn man einen richtigen Begriff von ihrer Beweglichkeit, gleichsam von dem in ihr stattfindenden Umsatz von Menschen hat. In einem Staate, wo die grosse Mehrheit der Bewohner von Jugend auf in der engbegrenzten Umgebung beharren bleibt, welche ihr von Natur angewiesen ist, wo der Sinn nicht verbreitet ist, in andere Lebenskreise einzudringen und sich, unabhängig von dem, was man als Mitgift an traditionellem Zusammenhang mit zur Welt bringt, eine eigene Stellung zu gründen, ist die Grundlage der ganzen politischen und wirthschaftlichen Gestaltung eine andere, als in einem Lande, welches man fast mit einem Wirthshause vergleichen möchte, weil auch in einem solchen eigentlich Niemand zu Hause ist als die Wirthsleute, und alle übrigen Bewohner nur kommen und gehen. So neuerungssüchtig und keck auf sich selbst vertrauend eine Bevölkerung der letzteren Gattung, so wenig erregbar, engherzig und ängstlich maasshaltend wird jene stabile und abgeschlossene Bevölkerung geartet sein. In der letzteren wird geringer Handelsverkehr mit den Nachbarn angetroffen werden, sie bildet auch ökonomisch eine gesonderte, auf eigenen Füßen stehende und gerade um dieser Abgeschlossenheit willen noch wenig entwickelte Wirthschaft — während eine stark zu- und abfliessende und im Innern beständig Platz wechselnde Bevölkerung vorwiegend Handelsvolk sein wird. Die Rubrik «*Heimat*» kann daher die Aufzeichnung des Geburtsortes nicht ersetzen. Die Heimat bezeichnet bloss eine staatsrechtliche Eigenschaft des Individuums und bildet keinen Maassstab für die Abschätzung jenes in vielen Beziehungen so wichtigen Moments der Unruhe in einer Bevölkerung; kennt man dagegen den Geburtsort eines Jeden, so liegt die Verhältnisszahl Derjenigen, welche, sei es durch Anlage und Neigung, sei es durch's Schicksal, über den Gesichtskreis ihres Kirchthurms hinaus in neue Bahnen getrieben werden, ausgesprochen am Tag. Zu diesen allgemeinen Gründen kommt noch, dass die Verzeichnung der Geburtsorte für die Statistik der Ein- und Auswanderung ebenso eine Grund-*

lage und berichtigende Kontrolle der Resultate bildet, wie die durch periodische Volkszählungen ermittelte Anzahl der Individuen für die Aufnahme über Bewegung der Bevölkerung überhaupt: denn alle im Lande Wohnenden und nicht im Lande Geborenen sind Eingewanderte, mag es sich mit ihrem Heimatrecht wie immer verhalten. Wenn nun darnach gestrebt werden muss, dass in allen Kantonen, anschliessend an die Volkszählung, gleichförmige Verzeichnungen über Bewegung der Bevölkerung, also namentlich auch über Ein- und Auswanderung organisirt werden, so darf die Eidgenossenschaft nicht ihrerseits eine hiezu nöthige Vorarbeit unterlassen.»

Dies die ausnahmsweise ausführliche Begründung der Rubrik «*Geburtsort*», welche beweist, dass ein ziemliches Gewicht auf dieselbe gelegt worden ist. Damit stimmt nicht überein, dass die Rubrik bisher so ziemlich gar keine Beachtung bei Besprechung der Zählungsergebnisse gefunden hat. Aus der Abnahme der Zahl der Gemeindebürger am Zählungsorte, der Zunahme der Bürger aus andern Gemeinden des Kantons, aus andern Kantonen und aus dem Auslande lassen sich ziemlich hinreichende Schlüsse auf die Frequenz der Ortsbewegung, den «*innern Umsatz der Bevölkerung*», wenn man sich wirklich passend mit der obigen Begründung der Rubrik so ausdrücken darf, ziehen. Kann man begründeterweise sagen, dass der in der Schweiz geborene Ausländer, obschon nicht nationalisirt, doch nicht mehr so ganz Ausländer sei, sondern sich uns einigermaassen bereits assimilirt habe, kann man dasselbe von einem Schweizerbürger aus einem andern Kanton sagen, was die kantonalen Verhältnisse betrifft, so setzt diess doch voraus, dass er eben auch seine Jugendzeit am Geburtsorte verbracht, dort die Schulen genossen habe u. s. w., was keineswegs immer der Fall ist. Nicht der zufällige Geburtsort, sondern der Aufenthaltsort während der Entwicklungsjahre ist das Entscheidende. Mit einer Statistik der Einwanderung in dem Sinne, dass auch der aus einer andern Gemeinde heimkehrende Bürger als eingewandert betrachtet wird, d. h. also mit einer permanenten Kontrolle jeder Ortsveränderung, wie sie in Belgien, meines Wissens aber auch nur dort, geführt wird, hat es vermuthlich in der Schweiz noch gute Weile; man wird sich wahrscheinlich noch lange mit der Führung einer einfachen Polizeikontrolle für die Nichtbürger begnügen; wenigstens ist mir diess als die Ansicht der gebildetsten und hochgestellten Männer kundgegeben worden, als ich im Jahr 1864 anlässlich der Vorschläge für einheitliche Regulirung der Aufnahmen über die Bevölkerungsbewegung ein solches Vorgehen befürwortete. Wir haben also auch in der Rubrik «*Geburtsjahr*» vermuthlich noch auf lange Zeit keine Kontrolle solcher Bevölkerungregister nöthig. Aus diesen Gründen könnte ich mich ganz gut entschliessen, die Rubrik «*Geburtsort*»

fallen zu lassen. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Aufnahme einiger anderer praktisch wichtigen Rubriken allgemein gebilligt werden wird; um so mehr dürfte es sich empfehlen, zum Zwecke der Vereinfachung Rubriken wegzulassen, deren relativer Werth mit Recht bestritten werden kann.

Die Veränderung der Rubrik «Aufenthaltsverhältnisse», wie ich sie sogleich vorschlagen werde, wird zudem vielfach das gewähren, was mit der Rubrik «Geburtsort» erreicht werden wollte.

Aufenthaltsverhältnisse. Bei der letzten Zählung sind die 3 Rubriken aufgestellt worden:

Niedergelassene.

Aufenthalter.

Durchreisende.

Das wäre nun so weit ganz gut gewesen, wenn man nur nicht gefordert hätte, dass *jeder* Einwohner in eine *dieser* 3 Rubriken eingetragen werde. Wo sollte sich der an seinem Heimort wohnende *Bürger* eintragen? Natürlich widerstrebte es ihm, sich als «niedergelassen» einzuschreiben, und noch viel weniger konnte er in eine der 2 übrigen Rubriken eingereiht werden. Nach Absicht der Aufnahme sollte er sich allerdings als «niedergelassen» verzeichnen, sofern er seinen bleibenden Wohnsitz am Zählungsorte hatte; der bloss zeitweilig in der Gemeinde als Geselle, Fabrikarbeiter u. s. w. sich aufhaltende Bürger hätte als Aufenthaltler eingetragen werden sollen. Wenn man eine derartige Aufnahme machen, also die Bevölkerung mit *festem Wohnsitz* von der flotanten Bevölkerung ausscheiden wollte, was allerdings sein bedeutendes Interesse hat, dann ist es nur beinahe ein Räthsel, warum man dafür die Bezeichnungen «Niedergelassene» und «Aufenthalter» verwendete, die überall in der Schweiz ihre ganz bestimmte, wenn auch hie und da verschiedene juristische Bedeutung haben. Hätte man es absichtlich darauf angelegt, *Verwirrung* zu stiften, man hätte die Sache hiefür nicht besser anstellen können. *) Das Ergebniss entsprach ganz den Erwartungen, die jeder Einsichtige im Voraus haben musste. Es gibt auch nicht einen einzigen Kanton, in dem nicht eine Menge unrichtiger Eintragungen hätten korrigirt werden müssen, trotzdem die Zählungsbeamten, soweit sie die Absicht des Formulars begriffen und ihren eigenen Widerwillen gegen diese Eintragung überwinden konnten, bereits von sich aus geändert hatten. — Die Eintheilung der Rubriken ist übrigens auch logisch nicht richtig. Wenn die Bezeichnung «Niedergelassene» Alle umfassen soll, welche ihren

*) Selbstverständlich liegt es mir ferne, mit dieser Kritik irgend Jemandem zu nahe treten zu wollen; ich weiss genugsam und habe mich auch in diesem Referate darüber ausgesprochen, dass die Aufstellung wirklich guter Vorschriften keineswegs leicht ist; aber es wird gestattet sein, gegenüber dem Formular von 1860 dieselbe Kritik zu üben, wie sie von der Redaktion desselben gegenüber dem Formular von 1850 geübt worden ist.

bleibenden Wohnsitz am Orte haben, so kann man dieser Rubrik, für die man passend die Bezeichnung «Bleibend Anwesende» wählen mag, nur die eine andere als koordinirt gegenüberstellen «Vorübergehend Anwesende». Die Personen der letztern Kategorie mag man dann immerhin wieder in «Aufenthalter» und «Durchreisende» ausscheiden, wenn man es für nöthig findet.

Was soll nun bei der nächsten Volkszählung geschehen? Niemand wird wünschen, dass die Rubriken in derselben Weise stehen bleiben.

Engel hat am letzten Kongresse in Florenz einen für die Statistik der Aufenthaltsverhältnisse allerdings sehr geeigneten Vorschlag gemacht, von dem es sich aber dennoch sehr fragt, ob wir gut daran thun, ihn in seiner ganzen Ausdehnung anzunehmen.

Es wird nämlich von Engel vorgeschlagen, dass von jedem gezählten Einwohner auch anzugeben sei, wie lange er sich am Zählungsort befinde; diejenigen, welche sich weniger als einen Monat am Orte befinden, sollen die Zahl der Tage, zwischen 1 Monat und 1 Jahr die Zahl der Monate, über 1 Jahr die Zahl der Jahre des Aufenthaltes angeben.

Auf diese Weise sammelt man unbestritten ein kostbares Material, dessen Ausbeutung aber, um ein Gesamtergebniss zu gewinnen, eine grosse Zahl von Arbeitskräften erfordert. Empfiehlt sich daher dieses Verfahren da, wo man über, so zu sagen, unbeschränkte Arbeitskräfte im Dienste der Statistik gebietet, so werden wir dagegen bei uns wohl daran thun, uns etwas zu beschränken.

Ich würde also empfehlen, im Prinzip die Engel'sche Methode anzuwenden, d. h. die Zeit als bestes Mittel zur Charakteristik des Aufenthaltes anzunehmen, in der Ausführung dagegen zu der Vereinfachung rathen, dass nur wenige zusammenfassende Rubriken aufgestellt würden, deren Ausfüllung und Summation durch die Zählung selbst erfolgen würde, so dass man also gleich nach der Vollendung derselben ein fertiges Resultat hätte. Es könnten, wie ich glaube, passend unterschieden werden, Personen:

- 1) die weniger als 1 Jahr am Zählungsorte anwesend sind.
- 2) 1—5 Jahre anwesend.
- 3) Mehr als 5 Jahre anwesend.

Diese Ausscheidung gibt wohl ziemliche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Aufenthaltsverhältnisse, resp. der Stabilität oder Beweglichkeit einer Bevölkerung. Würde sie Annahme finden, so wäre diess offenbar ein Grund mehr, um die Rubrik «Geburtsort» wegzulassen.

Wollte man die Zahl der Niedergelassenen und Aufenthaltler im gebräuchlichen Sinne des Wortes kennen lernen, was freilich nach meiner Ansicht keinen Werth hat, da eben die kantonalen Gesetzgebungen über das Niederlassungswesen verschieden lauten, so thäte man am

besten daran, wieder zu der Aufstellungsweise von Francini zurückzukehren, d. h. jeweilen in der Hauptrubrik Heimatsverhältnisse bei den Bürgern anderer Gemeinden des Kantons, andern Kantonsbürgern und Ausländern zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern zu unterscheiden.

Der Entwurf des Formulars für die letzte Zählung enthielt, ähnlich wie das sächsische Formular, unter der Hauptrubrik «Aufenthaltsverhältnisse» eine Unterrubrik «Mit Grundbesitz angesessen». Dieselbe wurde jedoch beseitigt, weil es auch Grundbesitzer gebe, die in einer andern Gemeinde wohnen, und dadurch also Doppelaufzeichnungen herbeigeführt werden könnten. Es ist diess richtig; hingegen könnte, wenn eine Charakteristik des Aufenthaltes nach dieser Richtung gewünscht werden sollte, jede Möglichkeit unrichtiger Eintragung dadurch abgeschnitten werden, dass unter «Aufenthalt» eine selbstständige Hauptabtheilung mit den beiden Rubriken «Ohne Grundbesitz anwesend» und «Mit Grundbesitz anwesend» aufgestellt würde. Es würden also immer nur die Anwesenden gezählt, und da Jemand nur an *einem* Orte zugleich anwesend sein kann, würden Doppelaufzeichnungen vermieden. Dadurch erhielte man demnach zwei ganz verschiedene Beleuchtungen der Art des Aufenthaltes: die eine nach der Dauer desselben an sich, die andere liesse erkennen, wie weit heutzutage noch der Grundbesitz dauernd an den Ort zu fesseln vermag.

Ich komme zur Rubrik *Konfession*.

Hier würde ich vorschlagen, die bisherigen Unterscheidungen beizubehalten, nämlich:

- Katholiken;
- Protestanten;
- Von andern christlichen Konfessionen;
- Israeliten und übrige Nichtchristen.

Die Volkszählung von 1850 hatte zwar die Rubrik «Von andern christlichen Konfessionen» nicht, und man kann ihr daraus nicht gerade einen Vorwurf machen, insofern als auch die christlichen Sektirer natürlich in keiner Verlegenheit sich befinden konnten, in welche Rubrik sie sich einzuschreiben haben, da die katholische Kirche ja in ihrem Schoosse keine Sektirer duldet. Allein wenn auch die Sektirer bis zur Stunde insofern keine besondere Stellung bei uns haben, als sie gezwungen werden, z. B. an den Ausgaben für die Landeskirche ebenfalls mitzutragen, so hat es unläugbar und zwar immer mehr seine Wichtigkeit, zu wissen, wie viele sich nicht als Glieder der Landeskirche betrachten. Hingegen kann man offenbar nicht darauf eingehen, die einzelnen Sekten besonders herauszuheben, wie die *Irvingianer* diess im Jahr 1860 durch Eingabe an den Bundesrath für sich beansprucht haben. Der Staat hat daran kaum ein grosses Interesse, und die Unterschiede, welche die einzelnen Sekten trennen, sind ja oft so minutiös, dass man wirklich nicht wüsste, wo die Unterscheidung aufzuhören hätte. Ueberdiess wissen die meisten aus den Berichten ihrer

Wanderprediger so ziemlich, wie es mit ihrer Anhängerschaft steht. Durch eine Volkszählung würden sie hie und da enttäuscht werden, da wohl bei Weitem nicht Alle, welche etwa die Versammlungen der Sekten besuchen, sich offen als Sektirer bekennen, resp. einschreiben würden.

Im amerikanischen Census findet sich gar keine Unterscheidung der Konfessionen, da der Staat sich eben um das religiöse Bekenntniss seiner Bürger gar nicht bekümmert. Uebrigens möchte es den Vereinigten Staaten schwer sein, eine Erhebung in dieser Richtung zu machen, wenn man auch die Bedeutung des religiösen Bekenntnisses für das gesellige Zusammenleben dort noch so hoch anschlagen würde. — Man mag den Gegensatz zwischen dem Leben in Oesterreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einigermaßen darnach bemessen, wenn man weiss, dass in *Oesterreich* bei der nächsten Zählung (Ende d. J.) unter der Rubrik «Religion» anzugeben ist, ob die betreffende Person 1) römisch-katholisch, oder 2) griechisch-unirt, 3) armenisch-unirt, 4) griechisch-nicht unirt, 5) armenisch-nicht unirt, 6) evangelisch Augsburger Konfession (Lutheraner), 7) evangelisch-helvetischer Konfession (Reformirt), 8) anglikanisch, 9) Mennonit, 10) unitarisch, 11) israelitisch, 12) muhamedanisch sei. Dann aber folgt erst noch die Rubrik «u. s. w.», die wahrscheinlich die Sekten umfassen soll. Wir dürfen uns glücklich schätzen, weder so viele Konfessionen zu haben, noch das Bedürfniss zu empfinden, bei den Konfessionen die wir haben, in den Unterscheidungen so weit zu gehen.

In Hinsicht der *Berufsverhältnisse* sind nach meiner Ansicht 3 Rubriken aufzustellen, nicht bloss eine, wie es beim letzten Census geschehen ist. Die erste gibt die Beschäftigungsklasse im *Allgemeinen*, die zweite im *Speziellen*, die dritte das *Arbeits- oder Dienstverhältniss* an. Wird für letzteres nicht eine besondere Rubrik aufgestellt, so unterbleibt eben meist die Angabe desselben, das hat sich bei der letzten Volkszählung genugsam gezeigt. Ebenso wird die Instruktion, dass man seine Beschäftigung möglichst speziell anzugeben habe, die zwar bei der letzten Zählung nur im Haushaltungszettel, nicht auch auf dem Formular für die Zählungsbeamten figurirte, in der Regel nicht beachtet, wenn nicht eine besondere Rubrik aufgestellt wird; man hält die Bezeichnung Arbeiter oder Fabrikarbeiter für durchaus genügend; gleicher Weise die Bezeichnung Kaufmann, Fabrikant, Gewerbesitzer, Zeichner, Contremaitre etc., während der Statistiker dadurch noch keine Ahnung bekommt, ob der Fabrikarbeiter in einer Strohhutfabrik, einer Baumwoll-Spinnerei oder Weberei, einer Stickereifabrik etc. etc. arbeite, ob der Kaufmann ein Uhrenhändler en gros oder ein Detaillist in Spezereiwaaren sei, ob ein bloss als Verwalter Eingeschriebener als öffentlicher Beamter in irgend einem Zweige, als Verwalter eines im Privateigenthum stehenden landwirthschaftlichen Gutes, als Oekonomieverwalter einer

Anstalt, Vermögensverwalter und Titelbewahrer anzusehen sei u. s. w.

Das Arbeits- und Dienstverhältniss kann natürlich sehr verschieden sein. Es besteht ein bedeutender Unterschied ob Jemand z. B. Eigenthümer oder Pächter eines Grundstückes ist, oder im Monats-, Jahres- oder Taglohn arbeitet; ob er Unternehmer, Geschäftsführer oder Arbeiter einer Fabrik ist; ob Meister, Geselle, Lehrling oder Tagelöhner in einem Gewerbe; ob Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung; ob Jemand im Dienst einer Haushaltung steht u. s. w. Alles das muss natürlich in den Zählungstabellen genau angegeben sein, wenn die Angaben für eine Gewerbestatistik brauchbar sein sollen. Es muss ferner angegeben sein, ob eine Beschäftigung, z. B. als Weber, Zettler etc. im *Hause* oder in der *Fabrik* ausgeübt wird. Eine besondere Erhebung über die Fabrikindustrie sollte überhaupt nebenherlaufen. Es ist dies ein Punkt, auf den ich nachher noch zu sprechen kommen werde: ich gehe daher über zu der Rubrik

Sprachverhältnisse, über welche indess wenig zu bemerken ist. Sie figurirte 1860 in der Haushaltungsliste *nicht*. Im Formular für die Zählungsbeamten waren dagegen die 4 Rubriken Deutsch, Französisch, Italienisch und Romanisch angebracht. Andere Sprachen konnten nur durch besondere Bemerkung verzeichnet werden. Aus diesen beiden Gründen wohl ist z. B. die englische Sprache sehr unvollkommen verzeichnet. In der Zählung sind bloss 13 Haushaltungen als englisch sprechend verzeichnet, während 1202 Briten und 425 Amerikaner anwesend waren. In dieser Beziehung sollte bessere Vorsorge getroffen werden. — Auch scheint es mir angemessen, bei der Verzeichnung der Sprachen nicht die Haushaltung, wie es geschehen, sondern die Zahl der Personen zu Grunde zu legen, was ja meist einfach durch Einschreibung der Totalzahl der Haushaltsglieder in einer Ziffer geschehen kann.

Für die bei der letzten Volkszählung vollkommen gescheiterte Zählung der *Feuer-Gewehre* wird sich wohl diessmal keine Stimme erheben.

Wir kommen nun zur Frage, welche weitere Angaben, welche bei der letzten Zählung nicht erhoben wurden, bei der nächsten erhoben werden könnten.

Ich möchte zunächst unter der Hauptrubrik *körperliche und geistige Mängel* die Aufnahme folgender 3 Unterrubriken empfehlen:

- 1) Blinde, d. h. der Sehkraft auf *beiden* Augen Entbehrende.
- 2) Taubstumme.
- 3) Geisteskranke, und zwar
 - a) Angeborne oder in den ersten Lebensjahren entstandene *Geistesschwäche* resp. Blödsinn.
 - b) Später eingetretene Geistesstörung.

Die Rubriken « Blinde » und « Taubstumme » kommen in den Volkszählungen beinahe aller zivilisirten Staaten vor. Blindheit und Taubstummheit sind so sehr in die Augen fallende Mängel, dass ihre Konstatirung nicht auf die geringsten Schwierigkeiten stösst. Dabei sind diese Mängel so bedeutend, dass sie ganz oder zum grossen Theil erwerbsunfähig machen. Wenn also diese Armen, welche der edelsten Sinne des Gesichts und Gehörs und überdiess der Sprache entbehren, nicht reichen Familien angehören, so ist es Aufgabe der Gesellschaft sich ihrer anzunehmen, zumal ihnen selbst meist Niemand eine Schuld an ihrer traurigen Lage zumessen kann. Die Anstalten für diese beiden Kategorien von Unglücklichen sind auch in der Schweiz, wie Ihnen vor Kurzem unser sehr geschätztes Mitglied, Herr Dr. Fetscherin, nachgewiesen hat, ziemlich zahlreich; aber noch mancher derselben entbehrt ihrer Wohlthaten, namentlich des Unterrichtes, durch welchen sie den Unglücklichen so gut wie möglich der Menschheit zuführen, indem sie ihm die köstliche Gabe der *Mittheilung* verleihen. Es ist also sicher ein sehr humanes Interesse, welches dazu auffordert, einen genauen Etat der Blinden und Taubstummen aufzunehmen. In der Schweiz besitzen wir wohl Nachrichten über das Vorkommen derselben in einer Anzahl von Kantonen; allein hie und da mag wohl bezweifelt werden, ob diese Angaben vollständig seien; denn nach meiner Ansicht sind gerade Spezialzählungen dieser Art nicht geeignet, vollständige Ergebnisse zu liefern. Ich kann in dieser Hinsicht Erfahrungen zitiren, die sprechend sind. Eine auf Verlangen der französischen Gesandtschaft am 1. Juli 1863 vorgenommene Spezialzählung der in der Schweiz sich aufhaltenden französischen Staatsangehörigen ergab die Zahl von 35,800, während die Volkszählung von 1860 bereits 46,534 konstatirt hat und wohl eher anzunehmen ist, dass sich die Zahl der Franzosen von 1860—63 vermehrt habe, als umgekehrt.

Der Beamte, welcher die Spezialzählung vorzunehmen hat, vertraut oft seiner Ortsallwissenheit und nimmt sich keineswegs die Mühe, den ganzen Personaletat der Gemeinde, auch wenn er ihn zur Hand hat, durchzumustern. Er verlässt sich auf sein Gedächtniss und nachdem er sich einen Moment besonnen, macht er seine Eintragung, lässt sie abgehen und entdeckt erst wenn es zu spät ist, dass er diesen oder jenen Fall vergessen. Die Volkszählung ist der geeignete Anlass, um solche Aufnahmen zu machen, denn da wird jede einzelne Person vorgenommen und nach den Qualitäten, nach welchen gefragt wird, rubrizirt. Omissionen können da nicht leicht vorkommen.

Wir Schweizer haben noch einen besondern Grund, uns nicht auf kantonale Spezialzählungen zu verlassen; wir wissen natürlich mit Sicherheit, dass wenn nicht gemeinsame bindende Vorschriften gegeben werden, durchaus nicht zu erwarten steht, dass 25 Kantonsbehörden

in gleicher, ein zusammenfassbares Resultat ergebender Weise verfahren.

Der Haupteinwand, den man gegen Aufnahme der Blinden, Taubstummen und der Geisteskranken anlässlich einer Volkszählung erhebt, ist der, dass man sagt, es seien die blossen Ziffern, welche anzeigen, wie viele Individuen von diesen Kategorien vorkommen, ohne Werth, wenn nicht gleichzeitig weitere Details, z. B. über die Bildungsfähigkeit der Taubstummen, die Art der Geisteskrankheit u. s. w. gesammelt werden; allein dieser Einwurf hat seinen Grund in einer sehr bedeutenden Uebertreibung. Allerdings hätten die Angaben erhöhten Werth, wenn noch mehr Details mit aufgenommen würden; wenn nun dieselben auch nicht wohl mit der allgemeinen Volkszählung verbunden werden können, so hindert das doch keineswegs, dass ausschliessend eine weitere Untersuchung veranstaltet werde.

Was die Geisteskranken betrifft, so kann es sich, wie ein berühmter Irrenarzt, der frühere Zürcher Professor *Griesinger*, im letzten Jahre anlässlich der preussischen Zählung sich ausgesprochen hat, bei der Zählung derselben nicht um die zweifelhaften, diagnostisch schwierigen Fälle handeln, sondern nur um diejenigen Individuen, welche in ihrer Familie, ihrer näheren oder entfernteren Umgebung als Geisteskranke gelten, vielleicht schon ärztlicherseits als solche behandelt worden sind. Selbst in dieser engern Begränzung dürften die Resultate der Zählung Interesse genug beanspruchen. Wichtig ist die Ausscheidung:

- a) Angeborene oder in den ersten Lebensjahren entstandene Geistesschwäche.
- b) Später eingetretene Geistestörung.

Dadurch allein schon werden nach *Griesinger* die wesentlichsten Elemente der Irrenstatistik gewonnen, da ja Geschlecht, Alter und Beruf u. s. w. ohnehin verzeichnet werden.

Anschliessend erwähne ich der *Fragen über das Vorkommen anderer wichtigen Krankheiten*.

Die Volkszählungen können benutzt werden, um Nachrichten über die Häufigkeit und Verbreitung z. B. der Lungenschwindsucht, des Typhus u. s. w. zu sammeln. Der statistische Kongress in London hat dies sogar als wünschbar erklärt. Wie ich nicht daran zweifle, würden unsere schweizerischen Aerzte begierig die Gelegenheit ergreifen, solche Informationen zu erhalten; sie wären für die Wissenschaft von bedeutendem Werthe, wenn ein vollständiges, zuverlässiges Resultat erhältlich wäre; allein es ist zu bedenken, dass die Zählungsagenten eben doch in den seltensten Fällen Aerzte sein werden; dass es eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden gibt, in denen Aerzte überhaupt nicht zu finden sind, der Laie aber sehr oft eine Eintragung nicht mit Sicherheit machen kann, wo der Arzt eine Krankheitsform schon längst mit Ent-

schiedenheit erkannt hätte. So scheinen mir die Chancen für eine gute Ausführung ziemlich geringe zu sein. Die Verheimlichung mancher Krankheiten vor den Kranken selber müsste selbst bei den Aerzten mit in Anschlag gebracht werden. So ist es wohl am besten, man wähle, um in dieser Beziehung wirklich werthvolle Angaben zu sammeln, das Verfahren, welches im Kanton Bern zur Ausführung gebracht worden ist. Man organisire Erhebungen durch den ärztlichen Stand selbst; Erhebungen, bei denen der Patient höchstens mit den Anfangsbuchstaben seines Namens in den Listen einzutragen ist, nicht mit seinem vollen Namen, wie es bei der Volkszählung geschieht; Erhebungen endlich, welche den grossen Vortheil der Continuirlichkeit haben, also namentlich den Einfluss der Witterungsverhältnisse erkennen lassen, was bei der Kenntniss des Krankenbestandes bloss in einem gegebenen Momente nicht möglich ist.

Blutsverwandtschaft der Ehegatten. Es ist von der Sektion Inner-Rhoden der Wunsch ausgesprochen worden, dass eine solche Rubrik in das Volkszählungsformular aufgenommen werden möchte, immerhin nur für in dem Grade von Geschwisterkindern oder Geschwistergrosskindern blutsverwandte Ehegatten.

Wenn dieser Wunsch auch von anderer Seite genügend unterstützt würde, so möchte Ihr Referent sich nicht gerade gegen die Aufnahme einer solchen Rubrik aussprechen, obschon ich sonst geneigt wäre, diese Angelegenheit lieber der Statistik der Trauungen zuzuweisen. Die Konstatirung der Blutsverwandtschaft zwischen Ehegatten ist bekanntlich wichtig zur Untersuchung der Frage, inwiefern dieselbe auf die Entstehung der Taubstummheit einwirke. Es ist schon behauptet und bis zu einem gewissen Grade bewiesen worden, dass sie die vornehmlichste Ursache derselben sei. Die Sektion Appenzell Inner-Rhoden gibt leider den Grund nicht an, aus welchem sie Aufnahme dieser Rubrik wünscht; ich kann mir aber nicht leicht einen andern als diesen denken. Ob die Einsicht in die Wünschbarkeit einer solchen Rubrik genugsam verbreitet sei, darüber möchte ich gerne Andere entscheiden lassen. Ich möchte bloss noch hervorheben, dass, wenn die betreffende Rubrik in das Volkszählungsformular aufgenommen werden sollte, es wohl als wünschbar anerkannt werden müsste, dass sie auch in das Erhebungsformular betreffend die Trauungen eingeschaltet würde, weil nur die Kontrolle der Bevölkerungsbewegung eine *vollständige* Statistik der Ehen unter Blutsverwandten ergeben kann.

Legen wir uns endlich noch die Frage vor, ob es nicht passend wäre, eine Rubrik in Betreff der *Armenunterstützung* aufzunehmen, so kann es auf den ersten Anblick empfehlenswerth scheinen, diese Gelegenheit zu benutzen, um auch ein Hauptelement der Armenstatistik gleichmässig für die ganze Schweiz darzulegen; allein es ist zu bedenken, dass die Systeme der Armenunterstützung so ausserordentlich verschieden sind, dass ohne eine damit

verbundene Darstellung dieser Systeme die Aufführung der Ziffern kaum einen Werth hätte. Wenn auch später, so werden wir doch hoffentlich auch einmal zur Erstellung einer Statistik des Armenwesens kommen; daher wollen wir lieber zuwarten, bis wir mehr als bloss ein vereinzelt Faktum zu erheben Gelegenheit haben.

In den frühern kantonalen Zählungen pflegte auch hie und da die Zahl der *Stimmberechtigten* erhoben zu werden; Italien verfährt heute noch in gleicher Weise; es hat dies allerdings den Vortheil, dass man dadurch die Zahl der *anwesenden* Stimmberechtigten kennen lernt, während die Stimmregister sämmtliche Stimmberechtigte, auch die Abwesenden zu enthalten pflegen. Die Aufnahme dieser Rubrik muss als wichtig betrachtet werden, sobald man die Volksvertretung auf die Zahl der Stimmberechtigten anstatt auf die Seelenzahl zu basiren wünscht.

Eine Rubrik: *Konkursiten* würde Ziffern von allgemeinstem Interesse liefern.

Belgien stellt jeweilen bei seinen Volkszählungen einen besondern Etat der *Klosterbevölkerung* auf. Hat die Kenntniss derselben dort eine ziemlich erhebliche Bedeutung, so ist dies bei uns ganz ungleich weniger der Fall.

Lassen Sie mich auch noch ein Wort beifügen über eine Unterscheidung, welche den italienischen Volkszählungen eigenthümlich ist, die Unterscheidung nämlich zwischen *agglomerirter*, d. h. dicht zusammenwohnender und *zerstreut lebender* Bevölkerung. Es erhellt auf den ersten Blick, dass diese Unterscheidung ihre sehr grosse Bedeutung für die Erforschung der Sanitätsverhältnisse hat. Unter *agglomerirter* Bevölkerung (oder *popolazione accentrata*, wie sie in den italienischen Publikationen genannt ist) wird die Bevölkerung von Städten, Flecken und Dörfern verstanden, soweit sie nur durch Strassen getrennt wird und der Ort als ein Sammelort für die Bevölkerung der unmittelbaren Umgebung angesehen werden kann. *Popolazione sparsa* (zerstreut lebende Bevölkerung) heisst der ganze übrige Theil der Bevölkerung. Es ist natürlich schwer, eine ganz scharfe Scheidung zwischen *agglomerirter* und *zerstreut lebender* Bevölkerung zu ziehen. Auch ist die Bedeutung dieser Unterscheidung keineswegs ohne Weiteres deutlich; daher thun wir wohl gut daran, für einstweilen davon zu abstrahiren.

Immerhin würde ich diese Unterscheidung derjenigen in *städtische* und *ländliche* Bevölkerung vorziehen, die bei uns wohl überhaupt kaum ausgeführt werden kann.

Ich komme nun zu der wichtigen Frage, *ob mit der Volkszählung Aufnahmen über Landwirtschaft, Industrie und Handel zu verbinden seien, und wenn ja, in welchem Umfange.*

Einleitend schieke ich voraus, dass dies von den Vereinigten Staaten von Nordamerika in grossartigstem Masstabe geschieht, wie Sie sich durch Einsichtnahme

von den 3 Bänden, welche die Zählung von 1860 beschlagen und hier aufliegen, überzeugen können.

Bei dieser Zählung kann z. B. ein Fragenschema für die gleichzeitig aufgenommene *Agrikulturstatistik* zur Anwendung, das nicht weniger als 1551 Fragen enthält. Darnach können Sie ermessen, dass das Formular der Sektion Aargau für die von ihr unternommene landwirthschaftliche Statistik sich relativ innerhalb enger Grenzen hält, wenn es, obschon ziemlich detaillirt gefragt wird, doch keinen Drittheil der amerikanischen Fragenzahl erreicht.

Ich will Ihnen nur eine ganz kurze Uebersicht davon geben, welche Angaben der letzte Census in Nordamerika geliefert hat.

Abgesehen von den auf die Bevölkerung bezüglichen Angaben finden wir da in Beziehung auf das *Territorium* die Aufnahme der Ausdehnung der kultivirten und unkultivirten Ländereien; in Beziehung auf die *Landwirthschaft* eine Schätzung des Werthes der landwirthschaftlich benutzten Güter, der Maschinen und Geräte; dann des Ertrages der Ernten von Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Gerste, Buchweizen, Erbsen und Bohnen, Kartoffeln, Reis, Flachs, Leinsaat, Hanf, Kleesaat, Grassaamen, Heu, Obst, Wein, Hopfen, Tabak, Baumwolle und Zucker, eine Werthung des nach 7 Kategorien klassifizirten *Viehstandes*, sowie des *geschlachteten Viehes*, der *Thierprodukte* (Wolle, Butter, Käse, Cocons, Wachs, Honig); des Ertrages der *Fischerei* und des Bergbaues. In Bezug auf letzteren wird von jedem der gewonnenen Hauptartikel (Steinkohlen, Eisen, Kupfer, Nickel, Zink, Blei und Salz), sowohl die Quantität wie der Werth angegeben. Mittheilungen betreffend die *Baumwollindustrie*: Anzahl der Etablissements (Spinnereien, Webereien). Darin angelegtes Kapital. Verarbeitete Baumwolle. Werth des Rohmaterials. Anzahl der Feinspindeln, der Webstühle, der Arbeiter (Männer und Frauen). Arbeitslöhne im Jahr 1860; Werth der Produktion im Jahr 1860. — Aehnlich in Betreff der *Wolle-, Leder-, Kleider-, Gummiwaaren- und Möbelindustrie*, der *Instrumenten-, Zucker-, Seife- und Leuchtgasfabrikation* etc. Die *Eisenbahnen, Wasserstrassen* und *Telegraphen* werden nach ihrer Betriebslänge aufgeführt, erstere auch nach ihren Erbauungskosten. Von den *Banken* wird die Anzahl der Haupt- und Zweigbanken aufgenommen, das Grundkapital derselben, der Betrag der Darlehen, Kassavorräthe, der in Cirkulation befindlichen Noten und der Depositen. — Endlich wird auch die geistige Produktion nicht vergessen. Es wird die Zahl und der Werth der im Jahr 1860 gedruckten Bücher, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen notirt. Letztere werden nach ihrem Inhalte eingetheilt in politische, religiöse, belletristische und gemischten Charakters und die Zahl der täglich, 3, 2 und 1 Mal wöchentlich, monatlich, vierteljährlich und jährlich erscheinenden

Exemplare ausgerechnet. — Sicher ein reicher Inhalt eines Census!

Aber nicht nur in Nordamerika, auch in Belgien, bekannterweise das europäische pays modèle der Statistik, werden ausgedehnte Erhebungen über Ackerbau und Industrie mit der allgemeinen Volkszählung verbunden, wie Sie sich ebenfalls aus den aufgelegten Publikationen überzeugen können, nicht minder in andern Ländern, die ich nicht alle aufzählen will.

Die Vortheile einer Verbindung solcher Erhebungen mit der allgemeinen Volkszählung sind bedeutend und einleuchtend genug. Nicht blos erhält man in der gleichzeitig konstatierten Bevölkerung einen sichern Maassstab, sondern es ist der Bevölkerung ungleich lieber, einmal etwas ausgedehntere Aufschlüsse zu geben als immer von Neuem mit statistischen Nachforschungen behelligt zu werden.

In der Schweiz sprechen noch ganz besondere Gründe für die Verbindung solcher Erhebungen mit der Volkszählung. Einmal mangelt uns wirklich die statistische Kenntniss unserer landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse absolut, die Volkszählung bietet aber nach meiner Ansicht das einzige Mittel, um einmal eine statistische Grundlage für die Beurtheilung dieser Verhältnisse zu beschaffen. Wo anders als bei Gelegenheit einer Volkszählung kann man sich, wo kein Kadaster besteht, Aufschluss über das wichtigste Element der Agrikulturstatistik verschaffen? Ich kenne keinen andern oder vielmehr keinen geeigneteren Weg, als den, jede Haushaltung resp. jeden Einwohner zu befragen, wie viel Land er als Eigenthümer oder Pächter besitzt, ob dasselbe aus Waldung, Weide, Acker, Weinberg, Garten oder Wiese besteht; wie das Ackerland bepflanzt ist, zu wie viel Jucharten mit Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Mais, Oelsaat, Rüben, Handelsgewächsen (also Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak etc.), Futterkräutern (Klee, Esparsette, Luzerne etc.); endlich wie viel in Brache liegt.

Allerdings könnte man diese Fragen auch zu jeder beliebigen Zeit an die Ortsvorstände richten. Allein entweder müssten sich dieselben doch in allen grössern Orten wieder an die Haushaltungsvorstände wenden, oder die Erhebung hätte sicher keinen grossen Werth.

Was die *Industrie* betrifft, so freue ich mich in Hrn. Professor Dr. Bolley in Zürich, der als schweizerischer Generalreferent auf allen bisherigen Weltausstellungen mit den einschlägigen Fragen wohl am besten vertraut ist, einen Genossen meiner längst gehegten Ansicht erhalten zu haben. Herr Professor Bolley hat sich ganz jüngst in einem offiziellen Schreiben für die Verbindung der Industriestatistik mit der Volkszählung ausgesprochen.

So lange aber diese Frage nicht entschieden ist, wäre es wohl ziemlich überflüssig, Ihnen einen detaillirten Plan für eine solche Industriestatistik vorführen zu wollen.

Ich möchte nur mich dahin aussprechen, dass ich möglichste Beschränkung auf die wesentlichsten Angaben für das Wichtigste halte.

Mit Bezug auf die Verbindung einer Statistik der Landwirthschaft und der Industrie mit der Volkszählung habe ich indessen noch einen *wichtigen Vorbehalt* zu machen. Ich kann dieselbe nur befürworten, wenn zugleich Vorsorge getroffen wird für eine rasche Ausbeutung des zu sammelnden Materials. Geschähe dies nicht, so ist es weit vorzuziehen von den bezüglichen Erhebungen zu abstrahiren; denn was nützt es mit Mühe und Kosten ein grosses Material zu sammeln, wenn es nicht mit möglichster Schnelligkeit nutzbar gemacht wird? Es ist sehr bequem sich einfach auf das eidg. statistische Bureau zu verlassen. Wie Wenige bedenken dabei, dass das Bureau im Verhältniss zu der Riesenarbeit, die man ihm zumuthet, mit unendlich dürftigen Mitteln ausgerüstet ist, ja dass es gänzlich ausser Stande ist, mit den wenigen Angestellten, die es hat, neben den periodischen Arbeiten, die ihm seit 1860 zugefallen sind, wie Statistik der Bevölkerungsbewegung, Auswanderungstatistik, Eisenbahnstatistik etc. etc., das Material einer Volkszählung, wie das sein sollte, innerhalb zwei Jahren höchstens, vollständig auszubeuten und zu veröffentlichen; es muss ihm nicht das Material in rohem, sondern in einigermassen verarbeitetem Zustande geliefert werden: das liegt durchaus im Interesse einer raschen Erledigung und geschieht überall in andern Staaten gegenüber weit besser dotirten statistischen Bureaux.

Namentlich die rein mechanische Anfertigung jener primären Zusammenstellung der Angaben aus dem Zählungsmaterial muss ihm abgenommen werden. Sie kann ausserhalb des statistischen Bureau's weit wohlfeiler, z. B. durch Heranziehung von Frauen für diese Arbeit, die weiter nichts als Genauigkeit verlangt (in Belgien werden die Unteroffiziere der stehenden Armee mit kleiner Soldzulage dazu verwendet), sie kann aber auch weit *besser* gemacht werden, je näher dem Zählungsorte dies geschieht, weil man mit den Verhältnissen besser vertraut ist, Ergänzungen und Berichtigungen zum Material leichter einholen kann.

Wir gehen nun zur Betrachtung der **Zählungsmethode** über, bei welchem Anlasse ich unbedingt von Neuem die bereits bei der letzten Zählung befolgte Selbstzählung durch Haushaltungslisten empfehle, da sie die unverkennbarsten und grössten Vorzüge bietet, wenn sie auch hie und da mit Kopfschütteln begrüsst worden ist.

Abstrahirt man von diesem System und verwendet man bloss Zahlungsagenten zu der ganzen Arbeit, so wird dadurch die Aufnahme sehr vertheuert, denn es kann jedem Zahlungsagenten, wenn die Aufnahme an einem Tage begonnen und vollendet werden soll, nur ein sehr kleiner Zählungsbezirk übergeben werden.

Bestellte Zähler können selten alle zu Zählenden persönlich zählen, dieser oder jener Angehörige der Haushaltung wird fehlen, oft der Vorstand der Haushaltung selbst. Da muss also der Zähler die nöthigen Nachweise aus dem Munde Anderer entgegennehmen. Sind da nicht die Angaben zuverlässiger, welche der Haushaltungsvorstand selbst einschreibt und mit seiner Unterschrift bekräftigt?

Bei der letzten Zählung sind Berichte über die eigentliche Ausführung der Zählung nicht gesammelt worden, namentlich haben wir keine Angaben darüber, wie viele Haushaltungszettel vielleicht nicht durch die Haushaltungen selbst, sondern durch die Zählungsagenten ausgefüllt worden sind. Allerdings wäre es möglich, diese Angaben noch heute zu erlangen, wenn man die Haushaltungszettel selbst von den Kantonen einfordern und nachsehen wollte. Es wäre dies aber eine sehr bedeutende Arbeit, die künftig erspart werden kann, wenn man diese Angaben einfach einsammelt.

Eigenthümlich ist die Beobachtung, welche man bei uns anlässlich der letzten Volkszählung ganz übereinstimmend mit den Erfahrungen an andern Orten machen konnte. Es sind nämlich die Formulare auf dem Lande durchschnittlich besser ausgefüllt worden als in den Städten, was eben daher rührt, dass die Landleute gewissenhafter, weniger oberflächlich, wenn man will mit einer gewissen Aengstlichkeit bei der Ausfüllung der Listen verfahren, indem sie sich, wo sie irgend einen Zweifel haben, zunächst bei Andern Rath's erholen, etwa bei Lehrern des Ortes, oder bei einem Beamten, während es in der Stadt u. A. eine Klasse von Leuten gibt, die sich einbilden, Alles zu verstehen, ehe sie es recht angesehen haben, oder auch wohl absichtlich in übermüthiger Laune und in der Meinung einen guten Witz zu machen, unbrauchbare Angaben einschreiben.

Als wesentlich ist zu bezeichnen, dass bei der Aufnahme sowohl in den Haushaltungszeddeln wie in den Formularen für die Zählungsbeamten alle Eintragungen abgesehen von denjenigen, die mit ausgeschriebenen Worten erfolgen müssen (wie *Heimatgehörigkeit*, wenn man Bürger eines andern Kantons oder Ausländer ist, und *Beruf*), wenigstens mit Buchstaben, nicht bloss mit Strichen geschehe, da die Striche ausserordentlich leicht in falsche Rubriken gesetzt werden und eine Korrektur in der Revison kaum möglich ist. Bei der Einschreibung von Buchstaben wird ein Versehen schon viel weniger vorkommen, sollte es aber vorkommen, so kann der Fehler leicht berichtigt werden. Das Formular für die Zählungsbeamten bei der letzten Volkszählung verlangte zwar ebenfalls die Eintragung mit Buchstaben, nicht aber in den Haushaltungszeddeln, was die Uebertragung von Fehlern aus denselben möglich macht. Herr Burckhardt-Fürstemberger klagte über daherige Uebelstände bei der Ausführung der Volkszählung in Basel-Stadt, wo doch sonst die Anord-

nungen gut getroffen und namentlich ein grosses Schreiberpersonal angestellt worden war, um die Arbeit der Zählungsagenten ebenso rasch als richtig auszuführen.

Was die *Einsammlung des Materials* betrifft, so mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass es nicht unwichtig ist, dass die Zählungslisten zwar zu rechter Zeit, aber nicht zu früh ausgegeben und nicht zu spät abgeholt werden, weil im erstern Falle sich die Leute leicht verleiten lassen, sofort die Eintragungen zu machen, ohne zu wissen, ob nicht noch Veränderungen eintreten können; im zweiten die Eintragung verschieben. Auf Beides ist übrigens anlässlich der letzten Zählung gehörig geachtet worden.

Wie früher, so werden natürlich auch bei der künftigen Zählung die Gemeindebehörden die Resultate der Zählung in den einzelnen Zählungsbezirken zusammenzuziehen haben. Die Bezirksvorstände erstellen das Resultat für den Bezirk, die Kantonsregierungen endlich sorgen für den Kantonszusammenzug.

Dem Centralbureau sollte aber auch durch Anfertigung von Auszügen aus den Zählungslisten vorgearbeitet werden, wie bereits früher angeführt.

In Beziehung auf die *Verarbeitung* des Materials empfiehlt es sich, behufs leichterer Gewinnung einer Uebersicht der in den Zählungstabellen enthaltenen Angaben die sämtlichen Personalangaben auf kleine Blättchen mit entsprechendem Vordruck und von verschiedener Farbe für die beiden Geschlechter etc. herauszunotiren. Es genügt dann, einfach die Blättchen zu sortiren, um jede beliebige Uebersicht erstellen zu können, während man bisher gewöhnlich die mühsame Strichelungsmethode befolgte.

In Italien ist diese Methode mit dem besten Erfolge bereits früher angewendet worden. Im letzten Dezember wurde sie von Preussen, Hessen und Baden eingeführt.

In Betreff der **Veröffentlichung der Ergebnisse** möchte ich in Kürze folgende Postulate aufstellen:

1) Ausser den politischen Gemeinden sollten auch alle Ortschaften von 100 Einwohnern und darüber besonders herausgehoben werden; man könnte auch, wenn dies wichtiger erachtet würde, die Unterabtheilungen der politischen Gemeinden, Schul- und Civilgemeinden, wo solche bestehen, aufzuführen.

Dabei wäre es immerhin nicht nöthig, diese Unterabtheilungen durch alle Rubriken herauszuheben; man könnte sich auf die wichtigsten, resp. diejenigen, welche man am häufigsten für den praktischen Gebrauch nachzuschlagen in den Fall kommt, *Geschlecht*, *Familienbestand*, *Heimatgehörigkeit* und *Konfession* beschränken. Ueberhaupt sollte nach meiner Ansicht auf eine Volksausgabe der Censusergebnisse Bedacht genommen werden, die zu sehr geringem Preise abgegeben werden könnte.

2) Jeder politischen Gemeinde sollte nach meiner Ansicht wenigstens *ein* Exemplar der offiziellen Publikation, resp. des ersten Bandes, welche die so rasch wie immer möglich zu publizierenden Hauptergebnisse enthält, mitgeteilt werden. Nach der Grösse der Gemeinde resp. der Ausdehnung ihrer Verwaltung dürften auch mehrere Exemplare sehr angemessen verwendet sein.

Gegen diesen Vorschlag lässt sich wohl kein gewichtiges Argument in's Feld führen, als dasjenige der Kosten. Diese sind aber sehr gering. Wenn der Tabellensatz hergestellt ist, so fallen ja, so zu sagen, nur die Kosten des Papiers in Rechnung. Die Veröffentlichung kommt also nicht höher als etwa 1 Fr. zu stehen. Kann oder will der Bund die Kosten nicht tragen, so werden, wie ich glaube, die Kantone diese Ausgabe zu Gunsten ihrer Gemeinden gerne tragen, oder zuletzt die Gemeinden selbst, besonders wenn sie die Zählungskosten nicht zu tragen haben.

Dass es sehr wünschbar ist, die Volkszählungsergebnisse im Detail in der Gemeinde selbst bekannt zu machen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Man sollte nach meiner Ansicht stets den Grundsatz festhalten, denen, welche bei einer statistischen Arbeit wesentlich interessiert sind und oft mit vieler Mühe die Angaben zu sammeln haben, auch die übersichtlich zusammengestellten Hauptergebnisse mitzuthemen. Will man den praktischen Nutzen der Statistik fördern, so muss man eben auch ihre Ergebnisse so viel als möglich zur allgemeinen Verfügung stellen. Das kann aber freilich nicht durch hohe Buchhändlerpreise, sondern nur durch Lieferung unter den möglichst billigen Bedingungen geschehen. Man hört nicht selten Stimmen aus dem Volke, welche sagen: « Wir wollen ja gerne mithelfen zur Erstellung möglichst guter Uebersichten, wenn wir nur auch wüssten, was jeweilen mit dem Material, das wir einsenden, geschieht! » Ich glaube, diese Stimmen haben ganz Recht; ich lebe auch der festen Ueberzeugung, dass auf diese Weise der beste Boden für die Statistik geschaffen wird. Bei zwei Publikationen hat man bereits diese Praxis befolgt; es ist von Seite des statistischen Bureau's die Sparkassenstatistik an die sämtlichen Anstalten dieser Art, welche Angaben gemacht haben, geliefert worden; von Seite unserer Gesellschaft wurde, wie Sie wissen, in gleicher Weise gegenüber den gegenseitigen Hilfsgesellschaften verfahren. Im Königreich Italien befolgt man mit gutem Erfolge die Praxis, Denjenigen, welche sich durch Einlieferung guten statistischen Materials auszeichnen, namentlich auch den Mitgliedern der Volkszählungskommissionen Orden zu verleihen, um sie zur Fortsetzung ihrer Leistungen zu ermuntern; wir werden dasselbe günstige Resultat erreichen, wenn wir allen hervorragenden Kontribuenten das Ergebniss der vereinigten Arbeit mittheilen; wir werden überhaupt dadurch die Arbeit erst recht fruchtbar machen.

Am Schlusse meines Referates angekommen, empfehle ich Ihnen folgende *Anträge*:

I. Die Generalversammlung der statistischen Gesellschaft spricht den Wunsch aus, es möchte anlässlich der nächsten Volkszählung die Frage geprüft werden, ob, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen Erhebungen in Beziehung auf den Stand der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels mit der Volkszählung verbunden werden könnten. Sie empfiehlt diese Frage, wie überhaupt die ganze Volkszählungsangelegenheit den Sektionen zum Studium und ladet sie ein, nach dem Druck des Referates mit möglichster Beförderung der Central-Kommission ihre Ansichten kundgeben zu wollen.

II. Sie ist der Ansicht, dass die sämtlichen Formulare und Zählungsvorschriften, welche zur Anwendung kommen sollen, sowie auch der einlässliche Plan, nach welchem die Verarbeitung resp. *Verwerthung* des gewonnenen Materials stattzufinden hätte, von den allfällig nöthigen Erläuterungen begleitet, behufs Entgegennahme von Bemerkungen mindestens ein Jahr vor der Zählung veröffentlicht und namentlich auch den Kantonsregierungen, als den ausführenden Behörden zur Kenntniss gebracht werden sollten.

Mein III. Antrag geht dahin:

Die Gesellschaft spricht den Wunsch aus, dass *Zählungskommissionen* gebildet werden möchten, welche die *Zählungslisten sorgfältig prüfen und sofort die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen veranlassen. Zugleich erklärt die statistische Gesellschaft durch ihre Sektionen und Mitglieder die Ausführung der Volkszählung durch Bethätigung bei diesen Kommissionen möglichst unterstützen zu wollen.*

Diesen Antrag will ich speziell noch mit einigen Worten begründen.

Offenbar ist es in der Regel nicht schwierig, in jeder, auch in den kleinern Gemeinden Leute zu finden, denen man zwar nicht die eigentliche materielle Arbeit der Zählung, die eben von den Zählungsagenten verrichtet wird, überbnden darf, die aber ganz gerne bereit sind, die *Richtigkeit und Vollständigkeit der gesammelten Angaben* zu prüfen und den Zählungsagenten je nachdem zu weiterer Thätigkeit in Bewegung zu setzen.

Jede Gemeinde hat doch offenbar ein Interesse daran, mit richtigen Angaben in der den Census betreffenden Veröffentlichung zu erscheinen. Eine Kommission von 3 Mitgliedern für die Gemeinden unter 500 Einwohnern, von 5 für diejenigen von 501—1000, von 7 Mitgliedern für diejenigen von 1001—1500 u. s. w.; für je 500 2 Mitglieder mehr bis zur Zahl von 15 Mitgliedern möchte das beste Mittel zur Prüfung der Listen sein. Für die grössern Stadtgemeinden könnte die Stärke der Kommission nach dem Ermessen der Gemeindebehörden, die ohne

Zweifel das Richtige zu treffen wissen, festgestellt werden. Es ist auch nicht nöthig, für die Landgemeinden eine Mitgliederzahl geradezu verbindlich zu machen; ich habe die obigen Ziffern nur andeutungsweise gegeben.

Am meisten wird es sich empfehlen, zunächst freiwillige Anerbietungen entgegenzunehmen und erst wenn sich nicht genügende Kräfte finden, zur Bildung von Kommissionen auf dem amtlichen Wege zu schreiten.

Bisher haben zwar auch die *Gemeindspräsidenten* die Richtigkeit des Volkszählungsetats durch ihre Unterschrift bezeugt; allein die *Richtigkeit* der Angaben hat viel weniger zu wünschen übrig gelassen, als ihre *Vollständigkeit*, namentlich mit Rücksicht auf die Rubriken *Alter* und *Beruf*, die hie und da gänzlich unausgefüllt waren, auf Reklamation hin aber sofort bereitwillig nachgetragen wurden.

Endlich möchte ich Ihnen IV. beantragen:

Die Gesellschaft spricht den Wunsch aus, dass behufs rascher Veröffentlichung der sämtlichen Zählungsergebnisse das statistische Bureau in der Verarbeitung

des Materials in geeigneter Weise unterstützt werden möchte, am besten durch besondere kantonale Censusbureaux, wodurch überhaupt einer statistischen Organisation in den Kantonen, die keineswegs existirt, einigermaßen vorgearbeitet würde, eventuell durch einen hinreichenden Kredit.

Wohl glaube ich, im Referate selbst die Begründung zu weitem Anträgen bereits geliefert zu haben; ich verzichte aber darauf dieselben zu stellen, da ich Ihrer Versammlung unmöglich zumuthen kann, heute allzusehr in's Detail einzutreten. Ich hoffe, unsere Sektionen werden die Angelegenheit zu weiterer Förderung kräftig in die Hand nehmen. Mögen sie sich nur bei der Diskussion der Volkszählungsangelegenheit stets die Frage vorlegen: « Was ist das Wünschenswertheste des Wünschenswerthen? » Es gibt manche Fragen, deren Beantwortung anlässlich einer Volkszählung sowohl erwünscht als möglich wäre; ein gewisses Mass der Fragen darf aber entschieden nicht überschritten werden.

Die vierte Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Aarau am 7. September 1868.

Wie gewöhnlich traten am Abend vor der Jahresversammlung die Delegirten der Sektionen mit den anwesenden Mitgliedern der Centralkommission zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Das Präsidium der Centralkommission, Hr. R.R. *Kurz* in Bern, war leider durch einen plötzlich eingetretenen schweren Krankheitsfall in der Familie am persönlichen Erscheinen verhindert und liess sich durch das Aktuariat, welchem es auch die Eröffnungsrede übergeben hatte, entschuldigen. Ebenso war Hr. Quästor *Zellweger* durch dringende Geschäfte von der Theilnahme abgehalten, hatte aber die Jahresrechnung mit Belegen, sowie den Kassasaldo eingeschickt. Hr. Stadtrath *Landolt* in Zürich, Mitglied der Centralkommission, entschuldigte seine Abwesenheit mit den Sitzungen des Verfassungsrathes. Vertreten waren die Sektionen: *Zürich, Bern, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. und Aargau.*

Im Auftrage des Präsidiums machte der Aktuar zunächst Mittheilung von dem Schreiben des eidg. Departements des Innern vom 17. März d. J., in welchem der Druck der *Gemeindefinanzstatistik* wegen Mangelhaftigkeit des Materials abgelehnt wird. Das Schreiben veranlasst eine längere Diskussion, in welcher Hr. Direktor *Wirth* für dasselbe eintritt, während das Material dieser Statistik speziell für Aargau von Hrn. Landammann Dr. *Keller*, für Bern von Hrn. Peter *Jakob* in Schutz genommen wird. Die gemachten Ausstellungen werden zum Theil als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend nachgewiesen, andererseits wird deren Minimität in mehreren

Beziehungen hervorgehoben und geltend gemacht, dass es sich hier weniger um Konstatirung des genauesten finanziellen Standes der einzelnen Gemeinden handle, für welchen Zweck wohl das Formular mehr in's Detail hätte gehen müssen, als um die Kenntniss der Bedeutung, welche den Gemeinden überhaupt in den verschiedenen Kantonen im öffentlichen Haushalt, d. h. in Beziehung auf die Tragung der öffentlichen Lasten für das Unterrichts-, Kirchen- und Armenwesen, das Strassenwesen u. s. w. zukomme. Sei es auch zu bedauern, wenn hie und da bei den Angaben einer Gemeinde eine Unrichtigkeit sich eingeschlichen habe, sei es in Folge mangelhaften Verständnisses oder Nachlässigkeit der mit der Ausfüllung des Formulars betrauten Personen, so müsse dieselbe doch viel weniger hoch angeschlagen werden, wenn man das Gesammtresultat in's Auge fasse. Sei bei vereinzelt Angaben möglicherweise ein Fehler von 20 % vorhanden, so reduziere er sich bei der Zusammenfassung für den ganzen Kanton vielleicht auf 1 oder $\frac{1}{2}$ % oder noch weniger. Die Centralkommission glaube, es liege jedenfalls in der Pflicht der Gesellschaft, wenn auch das statistische Bureau die von ihm gemachte Offerte zurückziehe, aus dem von der grossen Mehrzahl der Kantone mit sehr bedeutender Mühe gesammelten Material den möglichsten Nutzen zu ziehen; es könne keine Rede davon sein, dass trotz der bedeutenden Verzögerung, welche nun in die Sache gekommen sei, das Material einfach liegen gelassen werde; die Centralkommission glaube auf